

Dienstag, 14. Juni 2022

Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Aita Zanetti / Standesvizepräsident Tarzisius Caviezel
Protokollführer:	Gian-Reto Meier-Gort
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Cahenzli (Trin Mulin), Renkel
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium für 2023

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Darf ich Sie bitten, in den Saal zu kommen und Platz zu nehmen? Besten Dank. Auf dem Arbeitsplan steht als nächstes Traktandum die Wahl des Regierungspräsidiums und des Regierungsvizepräsidiums für das Jahr 2023. Vorgeschlagen als Regierungspräsident ist Regierungsrat Peter Peyer. Ich möchte Sie anfragen, ob Sie diesen Vorschlag erweitern möchten. Das ist nicht der Fall. Ich bitte die Stimmzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Besten Dank. Geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, vielleicht haben Sie bemerkt, dass auf dem Wahlzettel die Zahl 2022 steht. Das ist effektiv ein Versehen. Und ich bitte die Stimmzähler, die Stimmzettel wieder einzusammeln. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, ich habe mit meiner Korrektur mehr Fragen aufgeworfen als Klärungen. Sie sollten den Wahlzettel schon ausfüllen, aber er hat die falsche Jahreszahl drauf. Wir fahren fort mit der Wahl des Regierungsvizepräsidiums 2023. Vorgeschlagen zum Vizepräsidenten 2023 wurde Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini. Ich frage Sie an, ob Sie diesen Vorschlag erweitern möchten. Das ist nicht der Fall. Ich bitte die Stimmzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Darf ich die Stimmzähler bitten, die Stimmzettel wieder einzuziehen? Besten Dank. Während die Stimmzähler ihres Amtes walten, fahren wir mit der Beratung fort. Bevor ich die Ratsleitung dem Standesvizepräsidenten übergebe, möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass im Foyer Emil Müller eine Kiste Äpfel für uns, den Grossen Rat, gebracht hat. Ein Gruss aus dem Thurgau. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei Emil Müller ganz herzlich für diese schöne und vor allem auch gesunde Aufmerksamkeit, welche während der Pause zu geniessen ist. Grazia fìch.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir würden mit der Detailberatung der Jahresrechnung weiterfahren, und ich möchte Sie bitten, ein wenig Ruhe im Saal einkehren zu lassen. Das gilt insbesondere auf meiner rechten Seite, von mir aus gesehen rechts. In Anbetracht dessen, dass heute in Chur Temperaturen von 30 Grad angesagt sind, erlaube ich Ihnen, die Tenue-Erleichterung vorzunehmen.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden (Fortsetzung)

Jahresrechnung und Geschäftsberichte 2021 Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden (Fortsetzung)

Detailberatung

Bericht der Regierung

Antrag GPK und Regierung

3. Den Bericht der Regierung zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 77 bis 116)

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir beginnen auf der Seite 77 der Rechnung mit dem Bericht der Regierung. Ich lese Ihnen jeweils die Titel vor und werde nur die Frage stellen, ob es dazu Bemerkungen gibt. Finanzpolitische Richtwerte 2021-2024. Gibt es dazu Bemerkungen? 2. Rechnungsergebnisse und Abweichungen zum Budget. Gibt es dazu Bemerkungen? 3. Herleitung des finanzpolitisch relevanten Eigenkapitals. Haben Sie dazu Bemerkungen? 4. Herleitung von finanzpolitischen Richtwerten. Gibt es dazu Wortmeldungen? 5. Bilanz. Möchten Sie sich dazu melden? 6. Erfolgsrechnung. Gibt es dazu Wortmeldungen? 7. Investitionsrechnung. Haben Sie dazu Bemerkungen? 8. Kreditbeanspruchung, Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen. Gibt es dazu Bemerkungen? 9. Verpflichtungskredite. Gibt es dazu Wortmeldungen? Dann haben wir dieses Kapitel erledigt und kommen zum Revisionsbericht der Finanzkontrolle auf Seite 117 bis 120. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Dann gehen wir über zur institutionellen Gliederung, Seite 125 bis Seite 364 der Jahresrechnung und beginnen mit der Erfolgsrechnung. Hierzu erteile ich der Frau GPK-Präsidentin das Wort.

Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung und Departemente

Antrag GPK und Regierung

3. Die Jahresrechnung 2021 des Kantons, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang zu genehmigen (Seiten 121 bis 335 und 363 bis 431).
4. Die Rechnung 2021 der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden zu genehmigen (Seiten 433 bis 436).
5. Einen Zusatzkredit von brutto 3,2 Millionen Franken zum Verpflichtungskredit für die Führung der Covid-19-Abteilung beim Gesundheitsamt (VK 08.12.2020; brutto 5,3 Millionen) zu genehmigen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 114 bis 116).

Hofmann; GPK-Präsidentin: Ich werde in der Detailberatung zur Jahresrechnung das Wort in der Folge nicht mehr ergreifen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann, Frau Kommissionspräsidentin, wenn es Ihnen recht ist, würde ich ein verkürztes Verfahren anwenden. Ich weiss, dass ich eigentlich formal korrekt bei jeder Überschrift zu jedem Departement immer fragen müsste: «Frau Kommissionspräsidentin, weitere Mitglieder der Kommission, allgemeine Diskussion, Herr Regierungsrat»? Ich gedenke, das folgendermassen zu machen, dass ich jeweils beim Departement, wo wir sind, die Überschrift lese und frage, gibt es hierzu Wortmeldungen. Sind Sie damit einverstanden oder wünschen Sie, dass ich das formal korrekt mache und das jedes Mal runterbete? Ich sehe keine Opposition und gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Gut, dann kommen wir jetzt zur Investitionsrechnung. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Dann zum Grossen Rat, Nummer 1000 Grosser Rat. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 1001 Regierung. Keine Wortmeldungen. 1200 Standeskanzlei. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Dann kommen wir zum Departement für Volkswirtschaft und Soziales.

DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALES

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 2000 Departementssekretariat DVS. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2107 Grundbuchinspektorat und Handelsregister. Auch keine Wortmeldungen? 2210 Plantahof. Auch keine Wortmeldungen? 2222 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation. Keine Wortmeldungen? 2230 Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit. Keine Wortmeldungen? 2231 Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung. Keine Wortmeldungen? 2240 Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2241 Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz. Auch keine Wortmeldungen? 2250 Amt für Wirtschaft und Tourismus. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2260 Amt für Raumentwicklung. Keine Wortmeldungen?

2261 Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 2301 Fonds gemeinnützige Zwecke, Suchtmittelmissbrauch. Keine Wortmeldungen? 2310 Sozialamt. Auch keine Wortmeldungen? 2320 Sozialversicherungen. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Geht es der Regierungsbank zu schnell? *Heiterkeit.* Sie wissen, dass wir auf der Seite 181 sind? Gut. Dann sind wir beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit angelangt.

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 3100 Departementssekretariat DJSG. 3105 Staatsanwaltschaft. Auch keine Wortmeldungen? 3114 Amt für Justizvollzug. Auch keine Wortmeldungen? 3120 Kantonspolizei. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 3125 Amt für Migration und Zivilrecht. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 3130 Strassenverkehrsamt. Auch keine Wortmeldungen? 3140 Amt für Militär und Zivilschutz. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 3145 Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge. Auch keine Wortmeldungen? 3150 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Auch keine Wortmeldungen? 3312 Gesundheit. Auch keine Wortmeldungen? Dann sind wir beim Departement für Erziehung, Kultur und Umweltschutz angelangt.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZ-DEPARTEMENT

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 4200 Departementsdienste EKUD. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 4210 Amt für Volksschule und Sport. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 4221 Amt für höhere Bildung. Auch keine Wortmeldungen? 4230 Amt für Berufsbildung. Auch keine Wortmeldungen? 4250 Amt für Kultur. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 4260 Amt für Natur und Umwelt. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 4265 Ersatzabgabefonds Biotop und Landschaftsschutz. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 4271 Spezialfinanzierung Landeslotterie. Auch keine Wortmeldungen? 4273 Spezialfinanzierung Sport. Auch keine Wortmeldungen? Dann sind wir beim Departement für Finanzen und Gemeinden angelangt.

DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 5000 Departementssekretariat DFG. Auch keine Wortmeldungen? 5030 Amt für Immobilienbewertung. 5105 Finanzkontrolle. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 5110 Finanzverwaltung. Auch keine Wortmeldungen? 5111 Allgemeiner Finanzbereich. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 5120 Personalamt. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 5121 Allgemeiner Personalbereich. Auch keine Wortmeldungen? 5130 Steuerverwaltung. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 5131 Kantonale Steuern. Auch keine Wortmeldungen? 5150 Amt für Informatik. Haben Sie

hierzu Wortmeldungen? 5310 Amt für Gemeinden. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 5315 Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden. Auch keine Wortmeldungen? Dann fahren wir jetzt weiter in der Detailberatung und kommen zum Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität.

DEPARTEMENT FÜR INFRASTRUKTUR, ENERGIE UND MOBILITÄT

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): 6000 Departementssekretariat DIEM. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 6101 Hochbauamt. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 6110 Amt für Energie und Verkehr. Auch keine Wortmeldungen? 6125 Tiefbauamt, Wasserbau. Auch keine Wortmeldungen? 6200 Spezialfinanzierung Strassen Tiefbauamt. Haben Sie hierzu Bemerkungen? 6220 Strassenausbau Nationalstrassen. Auch keine Wortmeldungen? 6221 Strassenausbau Hauptstrassen. Auch keine Wortmeldungen? 6224 Strassenausbau Verbindungsstrassen. Auch keine Wortmeldungen? 6225 Strassen allgemeine Investitionen. Auch keine Wortmeldungen? 6400 Amt für Wald- und Naturgefahren. Keine Wortmeldungen? 6500 Amt für Jagd und Fischerei. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Okay, wir sind zu schnell in der Detailberatung, der Präsident des Verwaltungsgerichtes fehlt noch. Dann gebe ich Ihnen jetzt die Resultate der Wahlen bekannt.

Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium für 2023 – Mitteilung Wahlergebnis

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir beginnen mit dem Regierungspräsidium. Ich gebe Ihnen folgende Zahlen bekannt: abgegebene Stimmzettel 96, davon leer und ungültig 7, Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen 89, absolutes Mehr 45, einzelne Stimmen 2. Gewählt wurde mit 87 Stimmen Regierungsrat Peter Peyer. Ganz herzlichen Glückwunsch, Herr Regierungsrat. *Applaus.*

Regierungspräsidium

Bei 96 abgegebenen und 89 gültigen Wahlzetteln, 89 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 45, wird Regierungsrat Peter Peyer mit 87 Stimmen als Regierungspräsident 2023 gewählt. Einzelne: 2 Stimmen

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir fahren weiter mit dem Wahlresultat des Regierungsvizepräsidiums 2023. Abgegebene Stimmzettel 103. Davon leer und ungültig 3, Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen 100, absolutes Mehr 51. Gewählt wurde mit 97 Stimmen Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini. Cordiala Gratulaziun. *Applaus.*

Regierungsvizepräsidium

Bei 103 abgegebenen und 100 gültigen Wahlzetteln, 100 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 51, wird Regierungsrat Jon Domenic Parolini mit 97 Stimmen als Regierungsvizepräsident 2023 gewählt.

Einzelne: 3 Stimmen

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gut, dann fahren wir weiter in der Detailberatung. Und hierzu begrüsse ich den Kantonsgerichtspräsidenten, Herrn Cavegn, und den Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, Herrn Meisser. Herzlich willkommen in dieser Runde.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 des Kantons Graubünden (Fortsetzung)

Jahresrechnung und Geschäftsberichte 2021 Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden (Fortsetzung)

Detailberatung (Fortsetzung)

Richterliche Behörden

Antrag GPK, Kantons- und Verwaltungsgericht

1. Die Berichte des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 337 bis 362).
2. Die Rechnungen 2021 des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zu genehmigen (Seiten 337 bis 362).

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir sind auf der Seite 337 der Jahresrechnung und beginnen mit dem Punkt 7000 Kantonsgericht von Graubünden. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 7010 Verwaltungsgericht. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 7021 Regionalgericht Albula. Gibt es dazu Wortmeldungen? 7022 Regionalgericht Bernina. Keine Wortmeldungen? 7023 Regionalgericht Engiadina bassa/Val Müstair. Auch keine Wortmeldungen? 7024 Regionalgericht Imboden. Keine Wortmeldungen? 7025 Regionalgericht Landquart. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 7026 Regionalgericht Maloja. Gibt es dazu Wortmeldungen? 7027 Regionalgericht Moesa. Auch keine Wortmeldungen? 7028 Regionalgericht Plessur. Auch keine Wortmeldungen? 7029 Regionalgericht Prättigau/Davos. Auch keine Wortmeldungen? 7030 Regionalgericht Surselva. Auch keine Wortmeldungen? 7031 Regionalgericht Viamala. Keine Wortmeldungen? 7050 Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte. Gibt es dazu Wortmeldungen? 7060 Notariatskommission. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? Dies scheint auch nicht der Fall zu sein.

Dann kommen wir zu den folgenden Kapiteln: 1. Bilanz auf Seite 365 bis 370. Gibt es hierzu Fragen, Bemerkungen? Frau Kommissionspräsidentin, ich gehe davon aus, dass Sie sich auch nicht äussern wollen. Danke. Dann kommen wir zur Artengliederung der Erfolgsrechnung auf der Seite 371 bis 376. Haben Sie hierzu Fragen oder Bemerkungen? Dann zur Artengliederung Investitionsrechnung, Seite 377 bis Seite 380. Haben Sie hierzu Fragen? Dann zur Geldflussrechnung Seite 381 bis Seite 384. Haben Sie auch keine Fragen und Bemerkungen? Dann zum Anhang, Seite 385 bis Seite 432. Gibt es dazu Fragen? Auch keine. Dann kommen wir noch zur Rechnung der Arbeitslosenkasse Graubünden auf den Seiten 433 bis Seite 436. Gibt es dazu Fragen? Auch nicht. Dann sind wir sehr zügig durch die Detailberatung durchgekommen. Ich denke, Sie sind diesbezüglich nicht traurig. Wenn ich es hätte korrekt machen müssen, formal richtig, dann wären wir noch lange in dieser Thematik haften geblieben.

So, jetzt kommen wir zu den erledigten und pendenten respektive abzuschreibenden Aufträgen. Dazu nehmen Sie bitte das gelbe Büchlein zur Hand auf der Seite 34 bis Seite 50.

Pendente und erledigte Aufträge

Antrag GPK und Regierung

- a) von der unter Ziff. 1 im Berichtsanhang aufgeführten Erledigung von Aufträgen durch den Grossen Rat Kenntnis zu nehmen;
- b) von den noch zur Erledigung verbleibenden Aufträgen gemäss Ziff. 2 des Berichtsanhangs Kenntnis zu nehmen;
- c) die Aufträge gemäss Ziff. 3 des Berichtsanhangs abzuschreiben.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir beginnen auf der Seite 34. 1. Durch den Grossen Rat im Jahre 2021 abgeschriebene Aufträge. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? Frau Kommissionspräsidentin auch nicht? 2. Überwiesene, bis Ende 2021 nicht erledigte Aufträge, 2a Aufträge, die nicht länger als zwei Jahre hängig sind. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2b Aufträge, die länger als zwei Jahre hängig sind. Haben Sie hierzu Wortmeldungen? 3. Dem Grossen Rat zur Abschreibung empfohlene Aufträge. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Auch nicht. Dann sind wir mit der Beratung der Jahresrechnung 2021 durch. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Dann kommen wir zu den Abstimmungen. Das ist auf Seite 7 der Jahresrechnung und auf Seite 32 und 33 des gelben Büchleins. Ich stelle fest, dass wir von der Erfolgskontrolle des Jahresprogramms 2021 Kenntnis genommen und über den Fraktionsauftrag der BDP bereits abgestimmt haben. 3. Wir haben den Bericht der Regierung zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis genommen. 4. Die Jahresrechnung 2021 des Kantons, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang zu genehmigen. Wir schreiten zur Abstimmung.

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer diesen Antrag ablehnt, drücke die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Jahresrechnung 2021 mit 109 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. 5. Die Rechnung 2021 der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden zu genehmigen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus und bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Rechnung der Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden mit 110 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. So, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Anlage läuft wieder. Es ist aber auch in Aussicht gestellt, dass es bald eine neue Anlage geben sollte, die dann tatsächlich auch nachhaltig funktioniert und nicht zwischendurch so Aussetzer hat. Vielleicht hängt es auch damit zusammen, dass wir zu schnell vorwärtsgefahren sind. Nun gut, wir kommen zur nächsten Abstimmung bezüglich dem Zusatzkredit von 3,2 Millionen Franken zum Verpflichtungskredit für die Führung der COVID-19-Abteilung beim Gesundheitsamt vom 8.12.2020, brutto 5,3 Millionen Franken. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag mit 106 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Dann gehen wir über zur Seite 8, zu den richterlichen Behörden. Wir haben von den Berichten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zur Jahresrechnung 2021 Kenntnis genommen. 2. Die Rechnungen 2021 des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes sowie der Regionalgerichte sind zu genehmigen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag mit 108 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Nun gehen wir auf Seite 32 und 33 des gelben Büchleins. Feststellung: Wir haben a) von der in Ziff. 1 im Berichtsanhang der GPK aufgeführten Erledigung von Aufträgen durch den Grossen Rat Kenntnis genommen. b) Wir haben von den noch zur Erledigung verbleibenden Aufträgen gemäss Ziff. 2 des Berichtsanhangs Kenntnis genommen. Wir kommen zur Abstimmung. c) Die Aufträge gemäss Ziff. 3 des Berichtsanhangs abzuschreiben. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus, und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag mit 107 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Frau Kommissionspräsidentin, ich erteile Ihnen sehr gerne das Schlusswort.

Schlussabstimmung

Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung und Departemente

3. Der Grosse Rat nimmt den Bericht der Regierung zur Jahresrechnung 2021 (Seiten 77 bis 116) zur Kenntnis.
4. Der Grosse Rat genehmigt die Jahresrechnung 2021 des Kantons, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang (Seiten 121 bis 335 und 363 bis 431) mit 109 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.
5. Der Grosse Rat genehmigt die Rechnung 2021 der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden (Seiten 433 bis 436) mit 110 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.
6. Der Grosse Rat genehmigt den Zusatzkredit von brutto 3,2 Millionen Franken zum Verpflichtungskredit für die Führung der Covid-19-Abteilung beim Gesundheitsamt (VK 08.12.2020; brutto 5,3 Millionen) mit 106 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 114 bis 116).

Richterliche Behörden

1. Der Grosse Rat nimmt die Berichte des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte zur Jahresrechnung 2021 (Seiten 337 bis 362) zur Kenntnis.
2. Der Grosse Rat genehmigt die Jahresrechnungen 2021 des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Regionalgerichte (Seiten 337 bis 362) mit 108 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Pendente und erledigte Aufträge

- a) Der Grosse Rat nimmt von der unter Ziff. 1 im Berichtsanhang aufgeführten Erledigung von Aufträgen durch den Grossen Rat Kenntnis.
- b) Der Grosse Rat nimmt von den noch zur Erledigung verbleibenden Aufträgen gemäss Ziff. 2 des Berichtsanhangs Kenntnis.
- c) Der Grosse Rat schreibt die Aufträge gemäss Ziff. 3 des Berichtsanhangs mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Hofmann; GPK-Präsidentin: Ich möchte im Namen der GPK meinen Dank aussprechen. An erster Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der öffentlich-rechtlichen Betriebe und Institutionen und den für uns so wichtigen Unternehmen in der Gesundheitsversorgung und Betreuung, des Verkehrs, der Infrastrukturwerke, der Schulen und aller Bildungs- und Kulturstätten. Ihnen gebührt grosse Anerkennung und Dank für ihre Bereitschaft zu ausserordentlichem Einsatz. Dank ihrer Kooperation und Disziplin hat der Kanton Graubünden wiederum ein hervorragendes Jahresergebnis erzielen können. Ich danke allen Mitgliedern des Grossen Rates und ihren Kommissionen für ihre Vorberatungen und die speditive Abwicklung dieser Beratung. Vielen Dank auch Ihnen, Herr Standesvizepräsident, für die kreative Leitung der Sitzung. Insbesondere

besondere meinen Kolleginnen und Kollegen in der GPK danke ich für ihren grossen Einsatz, ihre hervorragende Arbeit, für ihre kritischen Voten und Nachfragen und auch für ihre Unterstützung in meiner Rolle als Präsidentin. Wir alle sind unserem Sekretär Roland Giger für seine präzise und verlässliche Arbeit zu grossem Dank verpflichtet. Ich schliesse hier auch das gesamte Ratssekretariat unter Patrick Barandun mit ein. Vielen herzlichen Dank. Mir ist ebenso wichtig, an dieser Stelle den Mitarbeitenden der Finanzkontrolle und ihrem Leiter, Thomas Schmid, im Namen der GPK zu danken. Die ausserordentlich fachkundige und verbindliche Unterstützung unserer Arbeit durch die Finanzkontrolle stärkt das Vertrauen in die Tätigkeit der Verwaltung und ihren sorgfältigen Umgang mit den Finanzen wie keine zweite Institution. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden der Finanzverwaltung und des Finanzdepartements. Herzlichen Dank an Fabian Disch und an den Departementsvorsteher Christian Rathgeb. Die GPK schätzte die Kooperation mit Ihnen ganz ausserordentlich. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wir kommen zu IV., zu den Geschäftsberichten. 1. Kantons- und Verwaltungsgericht sowie Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und Notariatskommission. Wir beginnen zuerst mit den Geschäftsberichten des Kantons- und Verwaltungsgerichts sowie der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und der Notariatskommission. Sie haben dazu den Bericht der KJS über deren Tätigkeit im Amtsjahr 2022 erhalten. Herr Kommissionspräsident, ich erteile Ihnen das Wort.

Geschäftsberichte

Kantons- und Verwaltungsgericht sowie Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und Notariatskommission

Antrag KJS, Kantons- und Verwaltungsgericht

Genehmigung der Jahresberichte 2021 des Kantons- und Verwaltungsgerichts, der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte sowie der Notariatskommission.

Derungs; Kommissionspräsident: Ich darf die Geschäftsberichte des Kantonsgerichts, des Verwaltungsgerichts sowie der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und der Notariatskommission vorstellen. Die Berichte liegen in schriftlicher Form vor. Daher werde ich mich aufs Wesentliche beschränken. Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht aus. Die KJS nimmt für den Grossen Rat diese Aufsichtsfunktion wahr. Allerdings beschränkt sich diese Aufsichtsfunktion auf die Justizverwaltung und die Geschäftsführung der Gerichte. Zu diesem Zweck unterbreiten die Gerichte dem Parlament das Budget, die Jahresrechnung und die Jahresberichte zur Genehmigung. Beim vorliegenden Geschäft geht es um die Genehmigung der Jahresberichte. Die KJS hat sich am

5. Mai 2022 traditionsgemäss in separaten Sitzungen mit beiden kantonalen Gerichten sowie den Aufsichtskommissionen getroffen und die Berichte besprochen. Gerne mache ich folgende Vorbemerkungen: Gestützt auf die vom Grossen Rat in der Februarsession 2021 beschlossene Teilrevision des GOG ist es Aufgabe der Kommission für Justiz und Sicherheit, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände Richterinnen und Richter für die kantonalen Gerichte zuzuwählen. Die Kommission hatte im Berichtsjahr folgende Gesuche um Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zu beurteilen: Kantonsgericht im Umfang von 200 Stellenprozenten, Regionalgericht Plessur im Umfang von 200 Stellenprozenten, Regionalgericht Maloja im Umfang von 100 Stellenprozenten, Regionalgericht Albula im Umfang von 100 Stellenprozenten. Die Kommission hat nach eingehender Prüfung des dargelegten Bedarfs die Gesuche des Kantonsgerichts sowie des Regionalgerichts Plessur gutgeheissen, die Stellen ausgeschrieben und nach Anhörung der Richterkandidatinnen und -kandidaten die Wahlen bereits im Spätsommer 2021 vorgenommen. Die Gesuche der Regionalgerichte Maloja und Albula wurden ebenfalls gutgeheissen und die Ausschreibungen vorgenommen. Die Zuwahlverfahren sind zum Zeitpunkt der Berichtverfassung aber noch nicht abgeschlossen.

Die Beschwerden von Dr. iur. Norbert Brunner gegen den von der KJS ausgesprochenen Verweis vom 26. Oktober 2020 sind beim Verwaltungsgericht Graubünden und beim Schweizerischen Bundesgericht hängig. Auf ein am 28. Januar 2022 unterbreitetes Vergleichsangebot von Dr. iur. Norbert Brunner traten die Kommission wie auch die Präsidentenkonferenz nicht ein.

Nun komme ich zu den Ausführungen zum Jahresbericht des Kantonsgerichtes. In Anbetracht der im Berichtsjahr erfolgten Medienberichterstattungen wiederhole ich den bereits im letztjährigen KJS-Bericht dargelegten Sachverhalt unter dem Punkt «Empfehlungen und Weisungen der KJS». Die in der Aufarbeitung der Causa Brunner - Schnyder in die Kritik geratene Delegationspraxis bei der Urteilsfällung und Dispositivverfassung wird nicht mehr angewendet. Das Kantonsgericht hat zudem alle Regionalgerichte in diesem Thema sensibilisiert und empfohlen, von solchen Vorgehen Abstand zu nehmen. Das Kantonsgericht arbeitet seit 1. Januar 2022 mit drei ausserordentlichen Richterinnen mit einem Stellenumfang von total 200 Prozenten. Um die Bewältigung der Arbeit sicherzustellen, wird das Kantonsgericht im Budget 2023 noch die Verlängerung von zwei befristeten Aktuariatsstellen bis Ende 2023 beantragen. Es ist naheliegend, dass die Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter zu einer höheren Anzahl Entscheide führt, welche wiederum in ein schriftlich begründetes Urteil überführt werden müssen. Um diese Arbeit zeitgerecht erledigen zu können, muss das Aktuarat verstärkt werden. Die organisatorischen Massnahmen zum Abbau der pendenten Fälle wurden mit der Aufstockung des Aktuariats und der Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen ergriffen. Im Berichtsjahr verzeichnet das Kantonsgericht mit 936 Fällen einen sehr hohen Geschäftseingang, weshalb trotz rekordhoher 926 erledigter Fälle die pen-

denten Fälle von 402 auf 412 angestiegen sind. Zudem hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu einer markanten Zunahme an mündlichen Verhandlungen in der ersten Strafkammer geführt, was ebenfalls zu Mehraufwand führt. Die KJS ist jedoch überzeugt, dass das Kantonsgericht mit den seit 1. Januar 2022 amtierenden ausserordentlichen Richterinnen in der Lage ist, die Anzahl der pendenten Fälle bis Ende 2023 deutlich abzubauen. Der von der KJS im Bericht 2020/2021 festgestellte Pendenzenlast an den Regionalgerichten Albula, Maloja und Plessur wurde in der Zwischenzeit begegnet. Die vom Kantonsgericht angeordnete Überprüfung aller Regionalgerichte hinsichtlich ihrer Personaldotation im Normalbetrieb sollte ab Mitte 2022 erste Ergebnisse liefern. Zum Berichtszeitpunkt sind keine weiteren Gesuche um Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und/oder Richtern zu erwarten. Als Ausfluss der Überprüfung der Personaldotation sind im Hinblick auf das Budget 2024 aber weitere Veränderungen im Personalbestand der Regionalgerichte nicht ausgeschlossen.

Dann zum Jahresbericht des Verwaltungsgerichtes: Im Nachgang zum letztjährigen Austausch mit dem Verwaltungsgericht vom 5. Mai 2021 ersuchte die KJS das Verwaltungsgericht um Zustellung eines Zwischenberichts zum Geschäftsverlauf per 30. September 2021. Anlässlich eines Austausches zwischen der KJS und dem Verwaltungsgericht am 18. November 2021 wurde dieser Zwischenbericht ausführlich besprochen. Die KJS ersuchte das Verwaltungsgericht zudem im Hinblick auf das jährliche Treffen im Frühling 2022, nebst der im Geschäftsbericht 2021 enthaltenen Statistik auch die aktuellen Zahlen per 30. April 2022 zu präsentieren. Die Geschäftslast des Verwaltungsgerichts hat im Geschäftsjahr 2021 mit 402 Neueingängen etwas abgenommen. Bei den erledigten Fällen konnte wiederum eine Steigerung verzeichnet werden und die pendenten Fälle sind im Berichtsjahr von 384 auf 313 gesunken. Seit das Verwaltungsgericht wieder in Vollbesetzung arbeiten kann, nimmt die Pendenzenlast kontinuierlich ab. Die anlässlich des gemeinsamen Austauschs präsentierten Zahlen per 30. April 2022 zeigen erfreulicherweise eine weitere Abnahme bei den pendenten Fällen auf 278. Das ist der tiefste Stand seit zehn Jahren. Einzig in der fünften Kammer ist die Situation der Pendenzen noch nicht zufriedenstellend. Die Kommission konnte sich im Berichtsjahr davon überzeugen, dass am Verwaltungsgericht kein strukturelles Problem besteht und dass zurzeit keine Notwendigkeit für die Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter erkennbar ist.

Schliesslich komme ich noch zu den Berichten der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und die Notariatskommission. Über beide Kommissionen gibt es nichts Ausserordentliches zu berichten.

Im Berichtsjahr musste die Kommission insgesamt fünf von der Staatsanwaltschaft weitergeleitete Strafanzeigen zwecks Ermächtigung zur Strafverfolgung behandeln. Diese betrafen einen Regierungsrat und drei Kantonsrichter. Die Kommission kam nach eingehender Prüfung in sämtlichen fünf Fällen zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erfüllt sind, weil die Strafanzeigen gegen die betroffenen Personen haltlos waren. In diesem

Kontext pflegte die Kommission im Berichtsjahr mit dem ersten Staatsanwalt zudem einen einzelfallunabhängigen, generellen Austausch zu den Aufgaben und Zuständigkeiten aller Beteiligten im Ermächtigungsverfahren, und liess einen Kantonsvergleich vornehmen, um praktische Fragen zu klären. Der Einsatz von Strafanzeige als Instrument der Verfahrensführung wird von der Kommission mit Sorge betrachtet. Die Kommission für Justiz und Sicherheit beantragt Ihnen, auf die Berichte einzutreten und diese zu genehmigen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Herr Kantonsgerichtspräsident? Herr Verwaltungsgesichtspräsident? Allgemeine Diskussion? Wird auch nicht gewünscht. Dann gehen wir zum Antrag der KJS über. Genehmigung der Jahresberichte 2021 des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, der Notariatskommission. Sind Sie damit einverstanden, dass wir über alle vier Berichte in globo abstimmen? Dies scheint der Fall zu sein. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag der KJS zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Antrag ablehnt, die Taste Minus und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der KJS mit 107 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Herr Kommissionspräsident Derungs, wünschen Sie das Schlusswort?

Beschluss

Der Grosse Rat genehmigt, auf Antrag der Kommission für Justiz und Sicherheit, die Jahresberichte 2021

- des Kantonsgerichts
- des Verwaltungsgerichts
- der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
- der Notariatskommission

in globo mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Derungs; Kommissionspräsident: Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit bei den Gerichten und den Aufsichtskommissionen für die geleistete Arbeit bedanken. Das gemeinsame Ziel der Gerichte und der KJS ist die Sicherstellung einer gut funktionierenden Justiz in Graubünden mit einer qualitativ hochstehenden und effizienten Rechtsprechung. Der Dank gilt auch meinen Kommissionsmitgliedern und dem Ratssekretariat für die gute, intensive und konstruktive Zusammenarbeit.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Dann kommen wir zu Punkt 2 Weitere Geschäftsberichte. Diese finden Sie auf der Seite 32 des gelben Büchleins. Frau GPK-Präsidentin, wünschen Sie hierzu das Wort?

Weitere Geschäftsberichte

Antrag GPK

Kenntnisnahme der «weiteren Geschäftsberichte» und des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Rat des Kantons Graubünden über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2021/2022.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Nein, das Wort wird nicht gewünscht. Dann beginnen wir mit dem Geschäftsbericht 1. Gebäudeversicherung Graubünden, GVG und kantonale Elementarschadenkasse ESK. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 2. Graubündner Kantonalbank GKB. Gibt es hierzu Wortmeldungen? 3. Grischa Electra AG. Auch keine Wortmeldungen? 4. Psychiatrische Dienste Graubünden PDGR. Auch keine Wortmeldungen? 5. Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales BGS. Auch keine Wortmeldungen? 6. Fachhochschule Graubünden FHGR. Auch keine Wortmeldungen? 7. Pädagogische Hochschule Graubünden PHGR. Auch keine Wortmeldungen? 8. Pensionskasse Graubünden PKGR. Auch keine Wortmeldungen? 9. Sozialversicherungsanstalt Graubünden SVA. Auch keine Wortmeldungen? Und 10. Rhätische Bahn RhB. Auch keine Wortmeldungen. Des Weiteren haben wir den externen Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle des Kantons Graubünden erhalten, den die Finanzkommission gestützt auf Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzaufsicht mindestens ein Mal pro Legislaturperiode zu erstatten hat. Frau GPK-Präsidentin, ich erteile Ihnen zu diesem Bericht das Wort.

Hofmann; GPK-Präsidentin: Ich nehme gern die Gelegenheit wahr, einige Ausführungen zu diesem externen Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle zu machen. Die Finanzkontrolle legt dem Grossen Rat mittlerweile zum vierten Mal seit 2010 einen solchen externen Tätigkeitsbericht vor. Diesen haben Sie alle in Ihren Unterlagen für diese Session und erstmals im Format A4 und farbig zugestellt erhalten. Der externe Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle beruht auf Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzaufsicht und ist dem Grossen Rat mindestens ein Mal pro Legislatur zu erstatten.

Im vorliegenden Bericht stehen die Tätigkeiten der Finanzkontrolle betreffend das Jahr 2021 im Zentrum. Es werden aber auch wichtige Prüfungen der Vorjahre 2018-2020 miteinbezogen. Die Prüfungsergebnisse während der letzten vier Jahre zeigten gemäss Beurteilung der Finanzkontrolle insgesamt ein positives Bild. Ein periodenübergreifender Schwerpunkt wurde auf das seit dem 1. Januar 2018 formell eingeführte interne Kontrollsystem IKS für finanzrelevante Prozesse in der kantonalen Verwaltung gelegt. Dabei zeigt sich aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission insgesamt ein differenziertes Bild, welches keine pauschale Aussage zur Qualität der IKS-Umsetzung zulässt. Neben guten Ergebnissen gibt es Stellen und Bereiche, wo es noch Handlungsbedarf oder Verbesserungspotenzial gibt. Die Grundhaltung der Finanzkontrolle ist, sich ständig weiterzuentwickeln. In den letzten Jahren wurden interne Projekte verfolgt, die zum Ziel hatten, effektiver und effizienter zu arbeiten und/oder die Qualität weiter zu verbessern. Die Berichterstattung der Finanzkontrolle gibt Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ein Mal pro Legislatur die Möglichkeit, Informationen aus erster Hand über deren anspruchsvolle und vielseitige Aufgaben sowie verschiedene Prüfungsfeststellungen zu erhalten. Im Namen der GPK danke ich der Finanzkontrolle für ihre wertvolle Tätigkeit als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons Graubünden und die

damit verbundene Unterstützung bei der Ausübung unserer Aufsichtsaufgaben. Ich bitte Sie, den externen Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle zur Kenntnis zu nehmen.

Standesvizepräsident Caviezel (Davos Clavadel): Gibt es weitere Mitglieder der GPK, die sich äussern möchten? Allgemeine Diskussion? Auch nicht? Dann kommen wir zum letzten Bericht, demjenigen der GPK an den Grosse Rat über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2021/2022, das gelbe Büchlein. Gibt es hierzu Bemerkungen oder Fragen? Somit stelle ich fest, dass wir von den weiteren Geschäftsberichten Kenntnis genommen haben und dieses Traktandum damit ebenfalls erledigt ist. Frau GPK-Präsidentin, möchten Sie noch das Schlusswort haben zum GPK-Bericht? Wird nicht gewünscht. Damit sind wir am Schluss der Beratung angelangt. Ich danke Ihnen ganz herzlich für die Disziplin und übergebe nun die Ratsleitung der Standespräsidentin. Bitte, Frau Standespräsidentin.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis von den Geschäftsberichten 2021 der Gebäudeversicherung Graubünden und der Kantonalen Elementarschadenkasse, der Graubündner Kantonalbank, der Grischellectra AG, der Psychiatrischen Dienste Graubünden, des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales, der Fachhochschule Graubünden, der Pädagogischen Hochschule Graubünden, der Pensionskasse Graubünden, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden und der Rhätischen Bahn, vom externen Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle des Kantons Graubünden sowie vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats 2021/2022.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren fort und beraten die Justizreform 3. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat das Geschäft am 11. und am 25. April 2022 sowie am 11. Mai 2022 beraten und Eintreten beschlossen. Die Regierung wird durch Regierungsvizepräsident Peyer vertreten. Für die Beratung wollen Sie bitte das entsprechende Protokoll zur Hand nehmen, die Botschaft hierzu finden Sie im Heft Nr. 14/2021-2022. Ich erteile nun dem Kommissionspräsidenten Grossrat Derungs das Wort zur Eintrittsdebatte. Sar president da la cumischium, El ha il pled.

Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Derungs; Kommissionspräsident: Die Justiz bildet die dritte Staatsgewalt und ist ein elementarer Teil des

Rechtsstaates. Trotzdem fristen die Gerichte in der öffentlichen Wahrnehmung oft ein Mauerblümchendasein, sofern es gerade keine Skandale gibt. Eine gut funktionierende Justiz ist zentral für das Funktionieren des Rechtsstaates, für die Wirtschaft und schlussendlich für jeden Einzelnen. Die Gesellschaft muss darauf vertrauen können, dass die Gerichte ihre Arbeit unabhängig, zeitnah und in hoher Qualität erledigen. Nur so kann der Rechtsstaat seine Wirkung für die Bürgerinnen und Bürger entfalten. Nur so können die Bürgerinnen und Bürger innert angemessener Frist zu ihrem Recht kommen. Die vorliegende Justizreform 3 hat zum Ziel, eine moderne, professionelle und effiziente Justiz für den Kanton Graubünden zu schaffen. Eine solche Justiz gibt es jedoch nicht zum Nulltarif. In Anbetracht der Wichtigkeit der Justiz für den Rechtsstaat ist es jedoch gut investiertes Geld. Die Kosten einer nicht richtig funktionierenden Justiz sind für die Gesellschaft bedeutend höher. Man denke hier nicht nur an die Wirtschaftsfälle, wo das Monetäre im Vordergrund steht, sondern auch z. B. ans Familienrecht, wo lange Bearbeitungsdauern eine grosse seelische Belastung für die Betroffenen bedeuten.

Das heute zu beratende Geschäft basiert auf einem Auftrag der KJS aus den Jahren 2015 respektive 2016. Die Regierung hat als Ausfluss dieses Auftrages dem Grosse Rat zunächst verschiedene Grundsatzfragen zur Organisation der oberen kantonalen Gerichte unterbreitet, deren Beantwortung die Grundlage für das vorliegende Rechtssetzungsprojekt bildet. Der Grosse Rat hat diese Grundsatzfragen anlässlich der Junisession 2019 in Pontresina beantwortet. Dabei hat der Grosse Rat mit grossen Mehrheiten folgende Grundsätze beschlossen: Das Kantons- und Verwaltungsgericht zu einem einzigen kantonalen Gericht zusammenzulegen, ein Spezialverwaltungsgericht zu schaffen, am bestehenden Wahlvorschlagsverfahren und Wiederwahlverfahren für Richterinnen und Richtern festzuhalten, die oberen kantonalen Gerichte zu ermächtigen, Verfahren auf Änderung der Kantonsverfassung sowie von Gesetzen im Bereich der Justizverwaltung und der Justizaufsicht direkt beim Grossen Rat anhängig zu machen, am oberen kantonalen Gericht teilzeitliche Richterstellen zuzulassen sowie bei mehrmonatigen Ausfällen von Richterinnen und Richtern und bei ausserordentlich hohen Geschäftslasten ausserordentliche Richterinnen und Richter zuzuwählen. Mit diesen Beschlüssen beauftragte der Grosse Rat die Regierung, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, die erforderlich sind, um die Justiz im Sinne der Beantwortung der Grundsatzfragen umzugestalten.

Die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern wurde angesichts der Pendenzenlast des Kantonsgerichts in einer separaten Vorlage vorgezogen. So hat der Grosse Rat im Februar 2021 die entsprechende Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes verabschiedet und die ersten Zuwahlen wurden bereits im Jahre 2021 durch die KJS vorgenommen.

Neben den bereits oben erwähnten Grundsatzanpassungen wurden im vorliegenden Rechtssetzungsprojekt verschiedene weitere Punkte angepasst. So erfolgt eine Neuregelung im Bereich der Gerichtsverwaltung. Neben dem Gesamtgericht wird eine Verwaltungskommission

für die operativen Aufgaben vorgesehen sowie in Anlehnung an die Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht Stalder/Uhlmann wird neu ein Generalsekretariat geschaffen. Dazu gehört auch ein Informationsbeauftragter, welcher eine aktive Gerichtskommunikation sicherstellen soll. Im Weiteren wird die gesamte Justizaufsicht über alle Ebenen neu organisiert, mit dem Ziel, die Aufsicht stringenter und sachgemässer aufzustellen. Mit der Justizreform 3 wird auch die beschäftigungsrechtliche Stellung der richterlichen Behörden auf allen Ebenen neu, einheitlicher und klarer geregelt. Sofern im Gerichtsorganisationsgesetz keine Spezialregelung vorliegt, soll im Übrigen auf das kantonale Personalgesetz abgestützt werden. Darüber hinaus hat die Regierung die Gelegenheit wahrgenommen, um das geltende Recht an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen anzupassen und langjährige Praxen zu kodifizieren.

Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat die Justizreform 3 im Beisein von Regierungsrat Peter Peyer, Generalsekretärin Regula Hunger und der Leiterin Rechtsetzung, Christa Baumann, an drei Tagen vorberaten. Die KJS konnte feststellen, dass die Justizreform 3 sehr technisch, umfangreich und komplex ist. Die KJS ist zur Überzeugung gelangt, dass die vorliegende Reform richtig und notwendig ist. Mit der Justizreform 3 wird die Basis für eine moderne, professionelle und effiziente Justiz für den Kanton Graubünden gelegt. So war innerhalb der Kommission das Eintreten unbestritten, bei verschiedenen Artikeln gab es in der Kommission Diskussionen und entsprechende Mehrheits- respektive Minderheitsanträge.

An dieser Stelle möchte ich den Konnex zum Umbau des Staatsgebäudes machen. Der Grosse Rat hat bereits im Rahmen der Junisession 2019 in Pontresina, aber auch mit dem überwiesenen Auftrag der KJS in der Aprilsession 2021 klar zum Ausdruck gebracht, dass die Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichtes zu einem Obergericht nicht nur organisatorisch erfolgen soll, sondern zwingend auch räumlich, um die nötigen Effizienzgewinne sicherzustellen. Das alte Staatsgebäude ist eine hervorragende Gelegenheit, um als künftiger Sitz des neuen Obergerichts zu dienen. Mehr dazu werden wir aber im nächsten Geschäft hören. In der Kommission wurde ebenfalls das Inkrafttreten der Justizreform 3 intensiv diskutiert für den Fall, dass bei der Volksabstimmung die Justizreform 3 gutgeheissen wird, der Baukredit für das alte Staatsgebäude jedoch abgelehnt würde. Die Justizreform 3 ist eine umfassende Reform der gesamten Justiz im Kanton Graubünden und nicht nur des neuen Obergerichtes. Zudem hat die Regierung in Bezug auf das Inkrafttreten der Justizreform 3 respektive von Teilen davon einen gewissen Spielraum, um zu reagieren, sollte der Baukredit abgelehnt werden. Eine rechtliche Verknüpfung der Justizreform 3 mit dem Baukredit wird daher aus der Sicht der Kommission als nicht zielführend betrachtet. Dies würde der Regierung die Hände binden. Die Justizreform 3 soll in jedem Falle in Kraft treten.

Abschliessend möchte ich der Regierung und den involvierten Ämtern für die grosse und speditive Arbeit danken. Nur dank diesem grossen Effort und eines straffen Zeitplanes war es möglich, dass der Grosse Rat bereits in

dieser Junisession über die Justizreform 3 und die räumliche Zusammenführung befinden kann. Das letzte Wort wird in beiden Fällen jedoch das Bündner Volk haben. Natürlich vorausgesetzt, dass der Grosse Rat die beiden Vorlagen überweist. Es ist geplant, die Vorlagen im November 2022 zur Volksabstimmung zu bringen. In diesem Sinne empfiehlt die Kommission Eintreten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank für Ihre Ausführungen. Das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Crameri, Sie haben das Wort.

Crameri: Die Justizreform 3 ist ein wegweisendes Geschäft, das wir zum Ende dieser Legislatur beraten dürfen. Es geht nicht weniger als um die künftige Organisation der dritten Gewalt im Staate, nämlich der Gerichtsbehörden. Die Wurzeln der Justizreform gehen zurück auf verschiedene Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Organisation und dem Funktionieren des Gerichtswesens im Kanton Graubünden gemacht haben. So unter anderem zur Frage, wer dem Grossen Rat überhaupt Anträge stellen darf oder ob die oberen kantonalen Gerichte, namentlich das Kantons- und das Verwaltungsgericht, zusammengeführt werden sollen. Sie können sich vielleicht noch an das Hin und Her zwischen Regierung, Kommission und Gericht erinnern, als es um die sechste Richterstelle am Kantonsgericht ging. Dafür soll neu auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Der Grosse Rat hat unter anderem die Frage der Fusion anlässlich der Session in Pontresina positiv beantwortet, womit wir im Rahmen dieser Botschaft die Zusammenlegung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zum neuen Obergericht beraten dürfen. Ziel der Vorlage ist es, unter anderem die Justiz griffiger und effizienter zu organisieren, ein Wunsch, der auch immer wieder hier in diesem Rat platziert und geäussert wird. Aus diesem Grund schlägt Ihnen auch eine Kommissionsminderheit in Art. 1 Abs. 2 des GOG vor, dies ausdrücklich gesetzlich zu verankern. Der Wille des Gesetzgebers soll damit auch tatsächlich aus dem Gesetz ergehen und nicht bloss aus irgendwelchen Protokollen oder Aufzeichnungen. Wir erhoffen uns durch die Justizreform 3, dass es gelingt, das Wissen der Richterinnen und Richter zu bündeln und den Austausch in den verschiedensten Rechtsgebieten zu vertiefen, namentlich im Strafrecht, Privatrecht und öffentlichen Recht, mit dem klaren Ziel vor Augen, die Qualität der Rechtsprechung hoch zu halten, zu erhöhen, insbesondere auch im Interesse der Rechtssuchenden. Zudem sollen auch attraktive Stellen geschaffen werden. Was allerdings leider nicht beziehungsweise nur teilweise gelungen ist, ist Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, eine Vorlage zu präsentieren, die eine echte Entpolitisierung der Richterwahlen bedeuten würde. Unter den verschiedenen untersuchten Vorschlägen für die Wahlen an das Obergericht stellte sich das bestehende Wahlsystem als das geeignetste heraus. Weiterhin amtiert der Grosse Rat als Wahlbehörde und es werden an das Obergericht weiterhin Persönlichkeiten gewählt, die in der Regel über ein Parteibüchlein verfügen. Eine teilweise Entpolitisierung ist immerhin bei den ausserordentlichen

Richterinnen und Richtern gelungen, bei denen der Grosse Rat die Kompetenz zur Wahl der KJS zugeteilt hat. Neu soll die Justizkommission im Rahmen der Eignungsprüfung bestimmte Fristen setzen können, bis zu denen eine Kandidatur eingehen muss, ansonsten die Bewerbung nicht mehr geprüft wird. Damit soll ein geregeltes Verfahren sichergestellt werden und dass nicht bis zum Sankt Nimmerleinstag noch neue oder irgendwelche Bewerbungen eingehen und die Justizkommission dann in einer Hauruckübung diese prüfen muss. Weiter schlagen Ihnen Kommission und Regierung ein System vor, wonach auch nebenamtliche Tätigkeit am Obergericht möglich sein soll, wobei darauf zu achten ist, dass bereits vor der Ausschreibung klar festgelegt wird, wie viele Stellenprozente eine auszuschreibende Richterstelle aufweist. So soll das Amt des Richters oder der Richterin am Obergericht auch für teilzeitfähige Frauen und Männer offenstehen und attraktiver werden. Dies entspricht einem immer grösser werdenden Bedürfnis in unserer Gesellschaft. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Justizreform ist für mich als Jurist ein besonders spannendes und faszinierendes Thema, und ich bin überzeugt, Sie haben dieses dicke Büchlein auch mit so viel Interesse gelesen wie ich. Es ist dem Departement und der Regierung wirklich gelungen, hier präzise und konzise die neuen Regelungen darzustellen. Ich möchte hier an dieser Stelle beim Eintreten ein grosses Kompliment an das Departement und an den zuständigen Regierungsrat entrichten. Ihnen ist es wirklich gelungen, die Justizreform gut aufzugleisen und sie auch verständlich in dieser Botschaft, in dieser doch sehr umfangreichen Botschaft darzustellen. Die Justizreform 3 ist ein wichtiges Geschäft und verdient unsere Unterstützung, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich bin für Eintreten und auch die Mitte-Fraktion ist für Eintreten auf dieses Geschäft.

Perl: Die Zusammenarbeit zwischen den Staatsgewalten war, wenn es um die Justiz ging, in den letzten Jahren in diesem Kanton nicht immer ganz konfliktfrei. Das dürfen wir offen sagen. Ganz anders verhält es sich bei der Entwicklung dieser Reform, bei der Justizreform 3. Ich glaube, da haben wir ein schönes Beispiel für die funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Staatsgewalten. Wir haben die Kommission für Justiz und Sicherheit als Vertreterin des Grossen Rates, die diese Reform angestossen hat mit dem Auftrag zum Bericht. Wir haben den Bericht im Grossen Rat behandelt. Bei dieser Gelegenheit hat die Kommission noch einmal klargemacht, dass sie auch bei den Teilzeitstellen gerne eine Reform, eine Modernisierung der Justiz hätte. Die Kommission hat immer wieder dafür gesorgt, dass das Tempo bei dieser Reform hoch bleibt. Sie hat Hand geboten für einen Vorzug der Lösung zu den ausserordentlichen Richterinnen und Richtern, als der Bedarf akut war. Insgesamt kann man sagen, dass die Beratung dieses komplexen Geschäfts in allen Stufen in sehr professioneller und kollegialer Atmosphäre stattgefunden hat. Zur guten Zusammenarbeit gehört die Rolle des Departements. Das Departement hat die Anregung für den Bericht betreffend die Organisation der oberen Gerichte mit offenen Armen aufgenommen, hat nicht abge-

blockt, sondern im Gegenteil mit viel Elan das aufgenommen, damals auch noch unter dem Vorsitz von Christian Rathgeb. Das Departement hat uns dann unter neuer Führung einen guten Bericht vorgelegt. Das Departement hat das Tempo, das die Kommission immer wieder eingefordert hat, einhalten können, was beileibe keine einfache Aufgabe war, insbesondere, wenn man bedenkt, wie es dem Departement gelungen ist, auch breit die verschiedenen Interessengruppen einzubinden in die Reform, sodass sie schlussendlich gut abgestützt ist und sich niemand übergangen fühlt, namentlich bei den Gerichten, auch bei den Regionalgerichten. Das Departement hat auch sehr rasch gehandelt, als es darum ging, ausserordentliche Richterinnen- und Richterstellen zu ermöglichen. Und, Kollege Cramer hat es gesagt, das ist vielleicht etwas kontraintuitiv, wenn man die dicke Botschaft betrachtet. Sie ist umfangreich, aber sie ist sehr verständlich und konzise abgehalten, sodass man auch als juristischer Laie die Botschaft gut versteht. Und ich möchte mich an die Komplimente anschliessen an das Departement und namentlich Christa Baumann und Regula Hunger erwähnen, die diese Reform mit grossem Elan vorangetrieben haben. Die Gerichte haben ebenfalls aktiv mitgearbeitet an der Reform. Sie haben ihre Ideen und Bedürfnisse eingebracht und haben dabei auch einen echten Willen zur Modernisierung gezeigt, haben sich nicht gescheut, auch alte Gewohnheiten zu hinterfragen. Und ich glaube diese Offenheit ist eine gute Grundlage für die Zukunft unserer Justiz. Das Resultat dieser guten Zusammenarbeit der verschiedenen Staatsgewalten ist letztlich, dass die Kommission einstimmig nicht nur für Eintreten ist, sondern dann am Schluss die Reform auch einstimmig unterstützt hat. Und ich glaube, diese überparteiliche Abstützung zeigt, wie wichtig die Reform ist. Nun liegt der Ball bei uns allen, bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, beim Grossen Rat. Ich wünsche uns allen eine gute Debatte, die der Qualität der Botschaft gerecht wird, Wertschätzung für unsere Judikative. Und ich hoffe, Sie sind letztlich genauso überzeugt von der Notwendigkeit und der Qualität der Reform wie die Kommission. Diese Justizreform, sie ist enorm wichtig, nicht für die Justiz, nicht zum Selbstzweck nur, sondern vor allem für unsere Bevölkerung, wir haben es gehört, die eine sehr gut funktionierende und moderne Justiz verdient hat, die sie dringend notwendig hat. Die Bevölkerung ist es dann auch, die das letzte Wort haben wird. Und ich erhoffe mir dann natürlich auch, dass in diesem Bereich der Reform diese überparteiliche Einigkeit besteht und wir geschlossen in einen Abstimmungskampf gehen können. Ich und mit mir die SP-Fraktion, wir sind für Eintreten und unterstützen die Justizreform.

Salis: Wir beraten hier die Justizreform 3. Wie Sie der Botschaft entnehmen konnten, hat die Vorlage unter anderem die Zusammenführung des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts zu einem Obergericht, die Schaffung eines Justizgerichts und die Einführung von teilzeitlichen Richterinnen- und Richterstellen zur Folge. Das neu zu schaffende Obergericht hat zur Folge, dass der Personalaufwand deutlich grösser sein wird als das Kantons- und das Verwaltungsgericht, zumal neue Strukturen geschaffen werden müssen. Im Weiteren kann

darauf hingewiesen werden, dass die institutionelle Ausgestaltung der Justizaufsicht optimiert wird. Ein weiterer Schwerpunkt der Justizreform betrifft die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörde. Ausserdem sollen für die Mitglieder der richterlichen Behörden zeitgemässe Strukturen geschaffen werden. Zudem können Unsicherheiten in Bezug auf die Zuständigkeit und die Ausgestaltung der dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren beseitigt werden. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, persönlich bin ich überzeugt, dass wir mit der Justizreform 3 einen wichtigen und richtigen Schritt für eine optimal funktionierende Justiz schaffen werden. Ich persönlich und die Fraktion der SVP ist für Eintreten.

Flütsch: Die bestehende Organisationsstruktur der oberen Gerichte besteht in der heutigen Form seit dem Jahre 2006. Damals wurde die Gerichtsstruktur im Rahmen der Gerichtsreform 2 überarbeitet. Als grundlegendste Änderung aus dieser Reform resultierte damals die Abschaffung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Aufträge der Kommission für Justiz und Sicherheit, KJS, dass die oberen Gerichte nebst Budget, Jahresrechnung und dem Jahresbericht mit weiteren Anliegen an den Grossen Rat gelangen können, und der Auftrag der KJS vom 6. Dezember 2016 mit der Aufforderung zu einer grundlegenden Überprüfung der oberen Gerichte, haben die Regierung dazu bewogen, dem Parlament verschiedene Grundsatzfragen zu unterbreiten. Der Grosse Rat hat zu diesen an der Landsession in Pontresina Stellung genommen. Es wurde bereits mehrfach erwähnt. Mit der Teilrevision des GOG vom 16.2.2021 hat das Parlament für den Gerichtsbetrieb bereits eine entscheidende Weiche gestellt. Die Zuwahl von ausserordentlichen Richtern und Richterinnen und die Möglichkeit für befristete Stellen im Aktuariat wurden vom Kantonsgericht, dem Verwaltungsgericht, aber auch von den Regionalgerichten umgehend genutzt. Die krankheitsbedingten Ausfälle von Richterinnen und Richtern aus verschiedenen Gründen haben am Verwaltungsgericht und am Kantonsgericht die Pendenzen über Jahre erheblich ansteigen lassen. Die qualitativ hochstehende Rechtsprechung war gefährdet. Die Kommission für Justiz und Sicherheit musste erkennen, dass der Handlungsspielraum für Veränderungen und Anpassungen im Gerichtsbetrieb sehr beschränkt ist. Mit der Justizreform 3 wird nun diesbezüglich ein Schlussstrich gezogen. Mit dieser Reform erhält der Kanton Graubünden für seine Justiz eine zeitgemässe Gesetzgebung, fortschrittliche Strukturen und erstmals ein gemeinsames Gebäude für das neu zu schaffende Obergericht. Die Regierung und der Grosse Rat ermöglichen damit den Gerichten eine zeitgemässe Organisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Gefordert sind jetzt aber auch die Gerichte per se. Die Umsetzung und die Schaffung von funktionierenden schlanken Strukturen liegen in ihrer Verantwortung. Die zeitliche Dauer der gerichtlichen Verfahren bis zum Entscheid muss zwingend auf den minimal notwendigen Zeitrahmen reduziert werden. Die parlamentarische Kommission KJS wird zum Wohle der Justiz auch in Zukunft weiterhin genau hinschauen. Ich und die FDP-Fraktion sind für Eintreten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen seitens der Kommission. Somit ist das Wort offen für das Plenum. Dann erteile ich gerne Regierungsvizepräsident Peyer das Wort. Entschuldigung, ich habe Grossrat Gort übersehen. Grossrat Gort, Sie haben das Wort.

Gort: Die SVP stützt die Justizreform, welche sehr ausführlich und umfassend auf rund 650 Seiten dargelegt wurde. Deswegen überrascht es die SVP nicht, dass vielleicht das eine oder andere Gesetz überlesen oder vielleicht vergessen wurde. Deshalb möchten wir bereits beim Eintreten mitteilen, dass die SVP-Fraktion mit einem Streichungs- und einem Ergänzungsantrag an diesen Rat gelangen wird. Hierzu werde ich dann nochmals bei den jeweiligen Artikeln sprechen. Geschätzte Anwesende, wie eingangs gesagt, stützt die SVP das Vorhaben, die Gerichte zusammenzulegen. Auch mit dem Personalausbau können wir leben. Wir haben aber auch klare Erwartungen. Die SVP-Fraktion erwartet mit dieser Reform, dass die Effizienz gesteigert, die Verfahrensdauer deutlich verkürzt und die Pendenzen so deutlich abgebaut werden. Wie bereits unser Kommissionsmitglied Grossrat Salis mitgeteilt hat, sind wir für Eintreten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun Regierungsvizepräsident Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich danke Ihnen vorweg für die positive Aufnahme dieser Vorlage. Wir haben, wie das auch schon verschiedentlich erwähnt wurde, unter dem Eindruck der Vorkommnisse an den oberen Kantonalen Gerichten in zügiger Art und Weise eine gute Vorlage erarbeitet. Aufgrund der Vernehmlassung hat das Departement schon zahlreiche Änderungen vorgenommen. An den drei Kommissionssitzungen konnten zusätzlich noch einige Artikel verbessert werden. Zur guten Vorlage hat sicher auch die Erarbeitung in den vier Arbeitsgruppen beigetragen. Darin waren sowohl ein externer Experte als auch das Kantons-, das Verwaltungs- und die Regionalgerichte sowie das Departement und die KJS miteinbezogen. Verschiedene Rednerinnen und Redner haben ein Lob dem Departement ausgesprochen. Ich möchte das gerne weitergeben. Mein herzlicher Dank geht schon an dieser Stelle an Frau Dr. Christa Baumann und an Frau Dr. Regula Hunger, die eine enorme Arbeit in den letzten zwei Jahren abgeliefert haben.

Neben dem eigentlichen Kern dieser Vorlage, nämlich der Zusammenführung des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes zum Obergericht des Kantons Graubünden, beinhaltet die Vorlage auch zeitgemässe Regelungen, etwa die Schaffung eines Generalsekretariats für das Obergericht, die Neuordnung der Justizaufsicht, die Definition der beschäftigungsrechtlichen Stellung der Richterinnen und Richter, die Mitwirkung des Obergerichts an der Rechtsetzung sowie Informationen der Öffentlichkeit durch die Gerichte. Nicht angetastet wurde die Grösse der Sprengel der Regionalgerichte. Wir denken, dass diese Vorlage nun tatsächlich reif ist für die Beratung, damit dieses wichtige Geschäft wie gewünscht noch in dieser Legislatur quasi als Schlusspunkt zur

ganzen Justizreform verabschiedet werden kann. Zu den einigen wenigen noch strittigen Punkten und zu allfälligen neuen Anträgen werde ich in der Detailberatung die Position der Regierung darlegen.

Vielleicht noch zwei allgemeine Bemerkungen: Mit dieser Vorlage hier wird quasi die Software für die Gerichte geliefert. Sie soll der Bündner Bevölkerung und allen Betroffenen eine speditive, unabhängige und qualitativ gute Rechtsprechung garantieren. Im Anschluss an dieses Geschäft beraten Sie dann noch die Botschaft zur räumlichen Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte. Zu diesem Zweck soll eines der schönsten und historisch wertvollsten Gebäude Graubündens der Bündner Bevölkerung wieder zugänglich gemacht werden, indem das Staatsgebäude der dritten Gewalt im Staat als künftige und würdige Wirkungsstätte dienen soll. Mit dieser Inwertsetzung wird auch die Hardware für das obere kantonale Gericht zum Wohle der Bündner Bevölkerung und aller Rechtssuchenden gewährleistet. Letztlich werden das aber unsere Richterinnen und Richter sein, die für eine zeitgemässe und effiziente Rechtsprechung verantwortlich sind. Sie müssen sowohl die gesetzlichen als auch die räumlichen Rahmenbedingungen mit Leben füllen. Ich gehe fest davon aus, dass sich die Richterinnen und Richter dieser Verantwortung bewusst sind. Ich hoffe, dass wir nun auch diese Vorlage trotz dem umfangreichen Buch in ansprechendem und angemessenem Tempo durchberaten können. Herzlichen Dank.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank, Herr Regierungsvizepräsident. Gibt es noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Somit stelle ich fest, Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen. Ich schalte jetzt eine Pause ein, und wir fahren um 10.30 Uhr weiter mit der Detailberatung. Ich danke für pünktliches Erscheinen. Sie haben es vom Regierungsvizepräsidenten gehört: Er wünscht ein zügiges Vorgehen, aber dafür müssen Sie dann auch pünktlich hier im Saal sein.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Pause

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren mit der Detailberatung fort, und zwar nach der synoptischen Darstellung des Protokolls der Kommissionssitzungen vom 11. und 25. April sowie vom 11. Mai 2022. Gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022 beschliesst der Grosse Rat, I. Den Erlass «Verfassung des Kantons Graubünden» wie folgt abzuändern. Wir beginnen mit Art. 14. Sie finden diesen auf der Seite 3 der synoptischen Darstellung. Sar president da la cumischium, El ha il pled.

Detailberatung

Teilrevision Kantonsverfassung

Art. 14 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 20

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Derungs; Kommissionspräsident: Gerne. Ich mache eine Vorbemerkung zur Detailberatung. Aufgrund der umfangreichen Gesetzesanpassung werde ich meine Ausführungen auf die Artikel beschränken, welche in der Kommission umstritten waren. Einzig bei der Teilrevision der Kantonsverfassung werde ich mir erlauben, auch zu nicht umstrittenen Artikeln Ausführungen zu machen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben es gehört, der Kommissionspräsident wird seine Ausführungen auf die Artikel beschränken, die umstritten respektive zur Diskussion Anlass gegeben haben. Er hat mir diese vorgängig zugestellt. Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass ich bei den übrigen Gesetzesanpassungen den Rat respektive die Regierungsbank direkt anfrage, ob das Wort gewünscht wird. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden oder wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall und somit werde ich dieses Vorgehen wählen. Wir behandeln nun Art. 21. Herr Kommissionspräsident.

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Gerne mache ich hier eine Ausführung zum Art. 21 Abs. 1^{bis}. Sowohl für die Besetzung des Justizgerichts als auch für ausserordentliche Richterämter können sich Personen als ideal erweisen, die in einem anderen Kanton ein ähnliches Richteramt wie das zu besetzende ausüben oder ausgeübt haben. Die Wahl solcher Personen schliesst Art. 21 Abs. 1 der Kantonsverfassung in der Regel aus, denn gemäss der fraglichen Regelung sind in richterliche Behörde nur Stimmberechtigte des Kantons Graubünden wählbar. Diese Voraussetzung erfüllen ausserkantonale Richterinnen und Richter zumeist nicht. Um deren Wahl zukünftig zu ermöglichen, wird die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gesetzgeber von Wohnsitzerfordernis als Wählbarkeitsvoraussetzung für die Mitglieder der richterlichen Behörden in Ausnahmefällen absehen kann.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen noch zu Art. 21? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu Art. 22 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Gerne mache ich hier auch Ausführungen zum Art. 22 Abs. 1. Für ein ausserordentliches Richteramt eignen sich Personen besonders gut, die eine ähnliche Richtertätigkeit wie die zu besetzende Richterstelle ausgeübt haben. Ist eine ausserordentliche Richterstelle an der straf- und zivilrechtlichen Abteilung des Obergerichts zu besetzen, gelten deshalb grundsätzlich die hauptamtlichen Regionalrichterinnen und Richter als ideale Kandidatinnen und Kandidaten. Derartige Zuwahlen schliesst Art. 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung aus. Hierdurch wird die Rekrutierung geeigneter Personen für ausserordentliche Richterämter erheblich erschwert. Um solche Zuwahlen zu ermöglichen, soll Art. 22 Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, dass der Gesetzgeber in Ausnahmefällen vorsehen kann, dass Mitglieder der richterlichen Behörden gleichzeitig der beaufsichtigenden und der beaufsichtigten Behörde angehören dürfen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zu Abs. 1? Dann erteile ich dem Kommissionspräsidenten das Wort zu Art. 22 Abs. 3.

Derungs; Kommissionspräsident: Art. 22 Abs. 3 dient dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. Gemäss der fraglichen Regelung dürfen Richterinnen und Richter nicht gleichzeitig der Regierung und einer anderen richterlichen Behörde im Kanton angehören. Diese Regelung erstaunt insofern, als hiermit Mitgliedern von Regionalgerichten untersagt wird, einem anderen Regionalgericht anzugehören. Die Regionalgerichte üben dieselbe Aufgabe für einen anderen Gerichtssprengel aus. Sie stehen nicht in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis zueinander. Die gleichzeitige Ausübung der betreffenden Richterämter führt nicht zu vermehrten Loyalitäts- oder Interessenkonflikten und gefährdet die Unabhängigkeit der richterlichen Behörden nicht. Unter dem Blickwinkel der Unvereinbarkeit spricht nichts gegen eine derartige Ämterkumulation. Strukturelle Interessenskonflikte, denen durch eine Unvereinbarkeitsregel zu begegnen ist, sind hingegen zu erwarten, wenn Mitglieder richterlicher Behörden gleichzeitig einer über- und untergeordneten richterlichen Behörde angehören. Dass jemand solche Richterämter gleichzeitig ausübt, ist nicht erwünscht. Um dies zu verhindern, genügt es indessen, einem Mitglied einer richterlichen Behörde zu untersagen, gleichzeitig seiner kantonalen Rechtsmittelbehörde anzugehören. Daher wird hier vorgeschlagen, den zweiten Halbsatz in Art. 22 Abs. 3 zu streichen und die dahinterstehende Intention in Art. 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung zu verankern, indem Mitgliedern kantonalen Behörden

verboten wird, gleichzeitig ihrer kantonalen Rechtsmittelbehörde anzugehören.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank für Ihre Ausführungen. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 22? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann beraten wir Art. 23. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 31? Ich frage Sie an: Möchte jemand zu Art. 33 sprechen? Wir beraten nun Art. 36. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wir kommen nun zu Art. 50. Wünscht hierzu jemand das Wort? Gibt es Bemerkungen zu Art. 51? Das ist ebenfalls nicht der Fall und ich stelle fest, dass diese Artikel nicht bestritten und somit beschlossen sind.

Art. 23, Art. 31, Art. 33, Art. 36, Art. 50, Titel nach Art. 50, Art. 51

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun dem Kommissionspräsidenten das Wort zu Art. 51a.

Art. 51a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Gerne mache ich hier eine Ausführung zu Art. 51a Abs. 1^{bis}. Der Grosse Rat hat in der Junisession 2019 entschieden, die oberen kantonalen Gerichte zu berechtigen, Rechtssetzungsverfahren im Bereich der Justizverwaltung zu initiieren und/oder dem Grossen Rat Entwürfe für Verfassungs- und Gesetzesänderungen im Bereich der Justizverwaltung zu unterbreiten. Die hierfür erforderliche Verfassungsgrundlage soll in Art. 51a Abs. 1^{bis} der Kantonsverfassung geschaffen werden.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 51a? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir sind nun auf Seite 9 bei Art. 52. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 54? Wünscht jemand das Wort zu Art. 55? II. Keine Fremdänderungen. III. Ebenfalls keine Fremdaufhebungen. IV. Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 52, Art. 54, Art. 55*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***II.**

Keine Fremdaufhebungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.**Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.****Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beraten nun die Änderungen im Gerichtsorganisationsgesetz ab Seite 12 der synoptischen Darstellung des Protokolls. Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar, beschliesst der Grosse Rat. I. Art. 1 Abs. 1, Herr Kommissionspräsident.

Totalrevision Gerichtsorganisationsgesetz**I.****1. Einleitung****Art. 1***Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung*

Ergänzen wie folgt:

¹Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden **sowie die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden.**

Derungs; Kommissionspräsident: Im Rahmen der Vorberatung sind die Regierung und die Kommission zum Schluss gekommen, den Absatz 1 mit der beschäftigungsrechtlichen Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden zu ergänzen. Im Rahmen der Totalrevision wird der Erlass «Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des

Verwaltungsgerichts» aufgehoben. Neu soll im Grundsatz das Personalgesetz als Basis dienen und entsprechend dem gewählten konzeptionellen Ansatz sollen im Gerichtsorganisationsgesetz die Aspekte der beschäftigungsrechtlichen Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden geregelt werden, die mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit einer besonderen Regelung bedürfen. Daher scheint diese Ergänzung des Absatz 1 sachgemäss.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 1 Abs. 1? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu einem Antrag der Kommissionsminderheit, welche einen neuen Absatz einfügen möchte und einen Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung. Ich erteile zuerst der Sprecherin der Kommissionsmehrheit, Grossrätin Müller, das Wort.

*Angenommen***Einfügen neuer Absatz**

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Bondolfi, Casty, Flütsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecherin: Müller [Felsberg]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Derungs [Kommissionspräsident], Crameri, Ruckstuhl; Sprecher: Ruckstuhl)

Einfügen neuer Absatz wie folgt:

²**Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichts- und Schlichtungsverfahren.**

Müller (Felsberg); Sprecherin Kommissionsmehrheit: Eine Kommissionsminderheit, wir haben es gehört, möchte in Art. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, welcher den Gegenstand des Gesetzes festhält, in einem zweiten Absatz zusätzlich die Verpflichtung zur zeitgerechten Durchführung von Verfahren aufnehmen. Auch wenn der Antrag der Kommissionsminderheit sehr wenig verändert, bitte ich Sie trotzdem, diesen abzulehnen. Bei allem Verständnis für das Bedürfnis nach schnellen Verfahren ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass dieser Grundsatz bereits mehr als genügend von der schweizerischen Bundesverfassung abgedeckt wird. Art. 29 Abs. 2 der besagten Bundesverfassung garantiert den Rechtssuchenden ein Recht auf ein Verfahren innert angemessener Frist. Dieser Anspruch kann auch gerichtlich durchgesetzt werden. Daher bitte ich Sie, halten wir uns an die notwendigen Anpassungen in diesem Gesetz und halten wir keine leeren Wiederholungen von Bundesrecht fest. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag abzulehnen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Ruckstuhl, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit und ich erteile Ihnen das Wort.

Ruckstuhl; Sprecher Kommissionsminderheit: Die Kommissionsminderheit möchte einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut: Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichts- und Schlichtungsverfahren. Dies steht ziemlich vorne in dieser ganzen Gesetzesänderung, und die ganze Sache hat eine Idee. Unsere Gerichte werden unter anderem gemessen an den nicht abgeschlossenen Verfahren und deren Zeitdauer. Mit diesem Absatz will man unterstreichen, dass effiziente Verfahren wichtig sind für eine starke Justiz. Von den Gerichten wird aber auch erwartet, dass bei überdurchschnittlichen Arbeitslasten Massnahmen ihrerseits gefordert werden, damit die Verfahren in angemessener Frist bewältigt werden können. Ich bitte Sie, die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wünschen weitere Mitglieder der Kommission das Wort? Das Wort ist offen für das Plenum. Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Die Regierung empfiehlt Ihnen, bei der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Grossrätin Müller hat schon ausgeführt, warum. Die neue Regelung richtet sich an den Gesetzgeber und nicht an die Gerichte. Es ist also eine Art Zweckartikel, der neu eingefügt wurde, aus dem aber keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden können. Hingegen ist, wie schon ausgeführt, in Art. 29 der Bundesverfassung schon festgehalten, dass die Gerichte eben effizient und rasch arbeiten sollen. Und aus diesem Grund ist es nicht nötig, dies hier zu wiederholen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Vor der Bereinigung erteile ich dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Ruckstuhl, das Wort.

Ruckstuhl; Sprecher Kommissionsminderheit: Wie der Regierungsvizepräsident festgehalten hat, ist es ein Zweckartikel, der als solches auch als Zweckartikel dastehen soll und dies nochmals unterstreichen möchte.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrätin Müller, Sie wünschen nicht nochmals das Wort, bevor wir zur Abstimmung kommen. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 75 Ja-Stimmen bei 30 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 75 zu 30 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren weiter mit Art. 2 auf der Seite 14. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann beraten wir Art. 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 4? Wir beraten Art. 5. Wünscht zu Art. 5 jemand das Wort? Das Wort ist offen für Bemerkungen zu Art. 6.

Wir kommen nun zu Art. 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Art. 8? Wird das Wort gewünscht zu Art. 9? Gibt es Wortmeldung zu Art. 10? Zu Art. 10 haben wir einen Antrag der Kommissionsmehrheit und einen Antrag einer Kommissionsminderheit. Ich erteile Grossrat Bondolfi das Wort als Sprecher der Kommissionsmehrheit.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1. ALLGEMEINE ORGANISATION

Art. 2 – 7

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2.2. VERFAHREN

Art. 8 und 9

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Bondolfi, Cramer, Flutsch, Müller [Felsberg], Schutz, Wellig; Sprecher: Bondolfi)

Streichen Abs. 1

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Perl, Ruckstuhl, Salis; Sprecher: Perl) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Bondolfi; Sprecher Kommissionsmehrheit: Art. 10 mit der Marginalie Beschlussfähigkeit. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen bei Abs. 2 die Streichung dieses Absatzes und dies aus folgenden Gründen: In Abs. 1 ist der Grundsatz geregelt, wonach zur gültigen Beratung und Beschlussfassung die richterlichen Behörden vollständig sein müssen. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. In Abs. 2, eine etwas unorthodoxe Gesetzesbestimmung. Wir gehen die gemeinsam durch. Bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einer Richterpersion, sofern keine Partei dagegen opponiert, kann bei einem Fünfergericht dieses tagen, sofern mindestens drei Richter anwesend sind, und bei einem Dreiergericht, wenn deren zwei zugegen sind. Mit anderen Worten wird es aufgrund dieses Absatzes dem Zufall überlassen, mit welcher Komposition das Gericht tagt und über Sie urteilt, und das ist für die Rechtssicherheit sicherlich nicht förderlich. Stellen Sie sich einmal vor, im Zivilrecht, aber vor allem im Strafrecht, wo es auch um Kapitalverbrechen geht. Ich erinnere Sie daran, Fünferbesetzung kommt dann zum Tragen bei der Beurteilung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, bei Praxisänderungen und bei schwerwiegenden strafrechtlichen Tatbeständen, Kapitalverbrechen, wie z. B. Mord, da kann das Gericht eine Strafe für lebenslänglich aussprechen. Und dann ist es da dem Zufall überlassen, ob Ihre Angelegenheit von fünf oder drei Richterperso-

nen beurteilt wird. Das kann nicht sein. Die ratio legis dieser Gesetzbestimmung ist eigentlich, wenn am Tag der Hauptverhandlung, also das heisst bei unvorhergesehenem Ausbleiben, wenn am Tag der Hauptverhandlung oder am Vortag eine Richterperson krank wird, dann soll das Gericht dennoch tagen in reduzierter Komposition, falls die Parteien nicht dagegen opponieren. Und, wie gesagt, wir müssen da eine Interessenabwägung vornehmen. Wir haben auf der einen Seite das Gericht, die Agenda des Gerichtes, das will seine Fälle abarbeiten, das ist korrekt. Auf der anderen Seite haben wir aber die Interessen der Parteien und auch die Interessen der Richterpersonen. Also wenn ich Richter wäre, würde ich dann bei schwerwiegenden Fällen oder bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht in reduzierter Komposition urteilen wollen. Wie gesagt, auch bei einer Interessenabwägung überwiegen die Gründe für die Rechtssicherheit und für den Schutz der Parteien und der Richterpersonen. Das Einzige, was passiert, wenn Sie diesen Absatz streichen: Das Gericht muss eine neue Hauptverhandlung ansetzen. Das ist nicht dramatisch. Dramatisch ist aber, wenn Sie nicht von einem Gremium beurteilt werden, so wie es im Gesetze steht. Streichen Sie diesen Absatz. Er ist vom alten Recht übernommen worden. Er ist keine Neuerfindung der Regierung, sondern das hatten wir schon im alten Gesetz. Ich gehe davon aus, dass das auf einen Vorschlag der Gerichte zurückzuführen ist. Wir müssen das aber im Gesamtkontext anschauen und nochmals die Interessenabwägung klar zugunsten der Rechtssicherheit und zugunsten des Schutzes der Parteien und der Richterpersonen. Streichen wir diesen Abs. 2.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Perl, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich bitte Sie, bleiben Sie bei der Botschaft, bleiben Sie beim geltenden Recht. Das geltende Recht hat keine Probleme verursacht bis jetzt, im Gegenteil, es hilft, Probleme zu lösen. Es gibt also auch keinen Grund, etwas daran zu ändern. Ich kann die Argumentation bis zu einem gewissen Punkt nachvollziehen, aus grundsätzlichen Überlegungen, aber sie scheint mir etwas formalistisch. Es geht darum, einen geregelten Gerichtsbetrieb aufrechterhalten zu können bei unvorhergesehenem Ausbleiben einer Richterperson. Denken wir nur an die letzten Monate der Pandemie. Ich glaube, da ist man froh um eine solche Regelung, oder auch bei einem unvorhergesehenen Unfall beispielsweise. Ich glaube nicht, dass danach der Zufall eine Rolle spielt bezüglich der Zusammensetzung des Spruchkörpers, sondern die Entscheidung darüber, ob der Spruchkörper ergänzt werden soll oder nicht oder eben in verminderter Besetzung tagen darf, die liegt bei den Parteien. Die Parteien können eine Ergänzung verlangen. Also ist es eben auch im Interesse der Parteien. Es ist im Interesse der Rechtssuchenden, wenn wir hier bei der Botschaft bleiben. Denken Sie nur daran, wieviel Vorbereitung auf einen bestimmten Gerichtstermin geschieht. Denken Sie an die Verfahrensdauern. Eine Verschiebung des Gerichtstermins kann das Verfahren erheblich verlängern. Das kann für die Rechtssuchenden auch zu höheren Kosten führen. In Bezug auf die Rich-

terpersonen möchte ich darauf hinweisen, dass die Formulierung, wie sie jetzt ist, eine Kann-Formulierung ist. Also es ist nicht so, dass das Gericht dann in verminderter Besetzung tagen muss, sondern es kann. Die Streichung oder allgemein der Artikel war nicht Teil der Vernehmlassung, es wurde dazu auch kein Wunsch geäussert in der Vernehmlassung, von keiner Seite. Und das ist mir auch noch wichtig, auch weil die Richterpersonen erwähnt wurden: Es entspricht dem Willen der Gerichte, hier an diesem Artikel festzuhalten, der eben eine effiziente Justiz garantiert. Er ist pragmatisch, er beschneidet die Rechte der Parteien nicht. Folgen Sie der Kommissionsminderheit. Bleiben Sie bei der Botschaft.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist nun offen für weitere Mitglieder der Kommission. Wird allgemeine Diskussion gewünscht? Das ist auch nicht der Fall. Herr Regierungsvizepräsident, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Grossrat Bondolfi hat gesagt, das sei eine leicht unorthodoxe Regelung. Es ist immerhin bestehendes Recht. Dann ist es wahrscheinlich nicht dermassen unorthodox. Und er hat gesagt, es würde dann dem Zufall überlassen und der Schutz der Parteien sei nicht mehr gewährleistet. Ich glaube, es ist kein Zufall, wenn die Parteien eben selbst entscheiden können, ob sie in der verminderten Zusammensetzung des Gerichts trotzdem den Prozess durchführen wollen oder ob sie das nicht wollen. Also die Parteien sind letztlich hier massgebend. Sie können jederzeit ihren Willen äussern. Ich kann Ihnen auch ein konkretes Beispiel machen. Es geht ja nicht nur darum, wie aufwendig das für die einzelnen Parteien oder die Richterinnen und Richter ist. Wir hatten den Fall eines Prozesses gegen einen Täter, der als sehr gefährlich galt, nicht für das Delikt, für das er in diesem Moment vor Gericht stand, aber grundsätzlich. Und es bestand die Angst, dass es vielleicht einen Befreiungsversuch geben könnte. Und da müssen Sie ein umfangreiches Polizeidispositiv auffahren, um diesen Prozess korrekt durchführen zu können. Und wenn in einem solchen Fall dann eine Richterin oder einen Richter unerwartet ausfällt, dann haben Sie eben einen sehr grossen Aufwand, um das wieder aufzustellen. Und in solchen Ausnahmefällen, wie auch die Auskunft des Kantons-, des Verwaltungsgerichts und der Regionalgerichte ist, dass dieser Artikel sehr selten angewendet wird, er sich aber bewährt hat. Ich glaube, daher lohnt es sich, beim bestehenden Recht zu bleiben. In diesem Sinne folgen Sie der knappen Minderheit und der Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Vor der Bereinigung frage ich den Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl, an, ob er nochmals das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall. Dasselbe frage ich Grossrat Bondolfi. Er wünscht das Wort. Herr Grossrat, Sie haben das Wort.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsmehrheit: Ganz kurz, nur ganz kurz zu zwei, drei Bemerkungen, die gefallen sind: Grossrat Perl hat darauf hingewiesen, ja, diese Bestimmung habe bis jetzt zu keinen Problemen geführt. Das genügt nicht bei einem Gesetz. Es genügt nicht, dass

wir Gesetze verabschieden, die keine Probleme verursachen. Sondern wir müssen Gesetze verabschieden, die sachgerecht sind. Das ist Ziel und Zweck der Legislative. Und ich sei etwas formalistisch. Ja, die Form ist Substanz in der Judikative. Und die Probleme der Pandemie sind dadurch nicht gelöst. Dasselbe gilt auch für die Verfahrensdauer. Stellen Sie sich mal vor, Sie müssen einen neuen Termin finden. Also, das müssen wir in die richtige Relation setzen. Es geht darum, der Termin fällt aus, und ich muss einen neuen Termin finden. Das ist zu bewältigen. Aber das wichtigste Argument, es gibt, und ich gebe es zu, also, man muss sachlich und korrekt und transparent sein bei der Diskussion, die Parteien können dem zustimmen. Aber es gibt auch Parteien, die nicht vertreten sind und die aufgrund der Situation leichtfertig Ja sagen, okay, ja gut, was ändert sich dann dabei, ob ich mit einer Fünferbesetzung oder Dreierbesetzung mich konfrontieren muss. Das kann nicht sein. Wir müssen die Parteien schützen. Streichen Sie diesen Absatz.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es noch Wortmeldungen? Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 69 Ja-Stimmen bei 41 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 69 zu 41 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Es folgt nun die Beratung von Art. 11. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 11? Das ist nicht der Fall. Dann frage ich Sie an, möchte sich jemand zu Art. 12 äussern? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 13? Wir sind bei Art. 14. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wir sind am Ende von Seite 19 bei Art. 15. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 16? Das ist ebenfalls nicht der Fall. Bei Art. 17 Abs. 1 sind keine Anträge der Vorberatungskommission vermerkt, hingegen beantragen Ihnen Kommission und Regierung eine Änderung bei Art. 17 Abs. 2. Dazu erteile ich Grossrat Bondolfi das Wort.

Art. 11 – 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.2. ÖFFENTLICHKEIT

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission (Sprecher: Bondolfi) und Regierung
Ändern Abs. 2 wie folgt:

...kann ein am Entscheid beteiligtes Mitglied des Obergerichts verlangen, die begründete Minderheitsmeinung in den Anhang eines Entscheids aufzunehmen.

Bondolfi; Kommissionssprecher: Ich stelle fest, es liegt ein Antrag der Kommission und der Regierung vor, also eine Ergänzung. Die Dissenting Opinion und das ist die abweichende Meinung im Rahmen eines Entscheides, ist in reduzierter Form jetzt berücksichtigt worden, dahingehend, dass bei Entscheiden von grundsätzlicher Bedeutung diese Dissenting Opinion offengelegt werden kann, sofern der Spruchkörper damit einverstanden ist, d. h. es braucht die Mehrheit des Spruchkörpers. Gemäss dem neuen Antrag genügt es, wenn eine am Entscheid beteiligte Richterperson dies wünscht. Das ist korrekt. Es dient der Transparenz der Judikative und auch der Rechtsfortbildung. Diese Dissenting Opinions kommen sehr oft bei Praxisänderungen oder auch, es steht auch im Text, Fällen von wichtiger Tragweite. Und da ist es sinnvoll, dass man offenlegt, mit welchem Kräfteverhältnis dies beschlossen worden ist. Wie gesagt, es ist ein Antrag von Kommission und Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage trotzdem an, gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ebenfalls beantragen Ihnen die Kommission und die Regierung das Einfügen eines neuen Abs. 3 bei Art. 17. Die Erläuterungen dazu werden Sie von Grossrat Crameri hören.

Einfügen neuer Absatz

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Einfügen neuer Absatz wie folgt:

³ Die Regionalgerichte publizieren Entscheide von öffentlichem Interesse.

Crameri; Kommissionssprecher: Sie haben es gesehen, es ist eben ein Antrag von Kommission und Regierung, und deshalb empfehle ich Ihnen, diesem Antrag zu folgen. Heute publizieren nämlich das Kantons- und das Verwaltungsgericht ihre Urteile in anonymisierter Form auf der Plattform entscheidsuche.gr.ch. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber nicht nur, sondern auch für Gerichte, Behörden und auch für Rechtssuchende ist dies ein wichtiges Instrument. Es dient dazu abzuklären, ob eines dieser beiden Gerichte bereits einmal einen ähnlichen Entscheid, einen ähnlichen Fall zu entscheiden hatte. Unser ehemaliger Grossratskollege und heutige Kantonsgerichtspräsident Remo Cavegn reichte dazu auch in der Februarsession 2016 einmal eine entsprechende Anfrage ein. Sie können sich vielleicht daran noch erinnern. Die Publikation von Entscheiden von Gerichtsentscheiden entspricht einem grossen, praktischen Bedürfnis, zumal damit auch unnötige Prozesse

vermieden werden können, was letztlich auch der Entlastung der Justiz und der Gerichte dient. Sie dient aber auch der Rechtsfortbildung. Regionalgerichte müssen heute ihre Entscheide nicht publizieren. Sie dürfen es wahrscheinlich auch nicht, da hierfür keine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Die einstimmige Kommission zusammen mit der Regierung ist zum Schluss gelangt, dass im Rahmen der Justizreform 3 eine gesetzliche Grundlage zur Veröffentlichung von Entscheiden der Regionalgerichte in anonymisierter Form geschaffen werden soll, denn auch sie fällen tagtäglich wichtige Entscheide. Dabei beschränken wir uns auf Entscheide, auf Urteile, die eine gewisse praktische Bedeutung haben und auch von einem öffentlichen Interesse sind. Damit soll auch der Aufwand nicht zu gross werden. Wir schaffen ja auch eine Stelle als Informationsbeauftragter am Kantonsgericht, der diese Anonymisierung dann vornehmen könnte. Aber was zu weit gehen würde, ist, wenn wir die Regionalgerichte dazu verpflichten würden, jedes noch so belanglose Urteil zu veröffentlichen, sondern eben nur diejenigen, die ein gewisses Interesse erwecken. Wir sind überzeugt, damit eine gute und genügende gesetzliche Grundlage für die Publikation und Veröffentlichung von Gerichtsentscheiden der unteren kantonalen Gerichte zu schaffen und damit auch Transparenz in der Rechtsprechung herzustellen und dazu beizutragen. Ich bitte Sie, folgen Sie der Kommission und der Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem neuen Abs. 3? Das ist nicht der Fall. Ich stelle somit fest, dass diese zwei Anträge nicht bestritten und somit beschlossen sind.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren fort mit Art. 18. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 19? Das ist ebenfalls nicht der Fall. Bei Art. 20 Abs. 2 lit. a bis h beantragen Ihnen die Kommission und die Regierung verschiedene Änderungen. Ich erteile auch hier dem Sprecher der Kommission, Grossrat Cramer, das Wort.

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2.4. BESCHÄFTIGUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER MITGLIEDER DER RICHTERLICHEN BEHÖRDEN

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission (Sprecher: Cramer) und Regierung
Ändern Abs. 2 wie folgt (und damit verbunden die Änderung von Art. 83 Abs. 1 E-GGO):

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, **die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts und die weiteren Mitglieder des Obergerichts** vor dem Grossen Rat
- b) die Präsidentin oder der Präsident des Justizgerichts, **die weiteren Mitglieder des Justizgerichts sowie die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** vor dem Grossen Rat
- c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte vor dem Obergericht (Gesamtgericht)
- d) die Mitglieder der Regionalgerichte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Regionalgerichts
- e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts;
- f) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regionalgerichts, dem sie angegliedert sind.

Cramer; Kommissionssprecher: Ja, bei Art. 20 geht es um die Frage, wo gewählte Kantons- oder Oberrichter neuerdings und Justizrichter ihren Amtseid respektive das Handgelübde ablegen müssen und sollen. Der Amtseid beziehungsweise das Handgelübde haben eine grosse, hohe, moralische und symbolische Bedeutung, indem alle, die an der Urteilsfällung beteiligt sind, ein solches ablegen müssen. In Art. 20 geht es um die Vereidigung der vom Grossen Rat gewählten Richterpersonen. Wir schenken ihnen das Vertrauen, das sie zu Gunsten des Volkes Recht sprechen, indem wir sie in diese wichtige und verantwortungsvolle Position als Mitglieder des Obergerichts oder eben des neu zu schaffenden Justizgerichts wählen. Entsprechend sollen sie auch vor uns, vor dem Grossen Rat, den Amtseid oder das Handgelübde ablegen und sich dadurch auch bewusst werden, welches ehrenvolle Amt sie antreten. Dieser feierliche Akt, der freilich vor allem symbolischer Natur ist, aber dennoch eine gewisse Bedeutung hat, soll vor dem ganzen Parlament des Kantons Graubünden stattfinden und nicht irgendwo versteckt in einer Amtsstube. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission und der Regierung zu folgen, und danke Ihnen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 20 Abs. 2 lit. a bis h? Das ist nicht der Fall und somit ebenfalls beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir behandeln nun Art. 21. Gibt es weitere Wortmeldungen? Möchte sich jemand zu Art. 22 äussern? Wir kommen zu Art. 23. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wir beraten nun Art. 24. Hier haben wir einen Antrag der Kommissionsmehrheit um Streichung und einen Antrag der Kommissionsmin-

derheit und der Regierung. Ich erteile Grossrat Crameri als Sprecher der Kommissionsmehrheit das Wort.

Art. 21 – 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Crameri, Flütsch, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Crameri)

Streichen (und damit verbunden die Streichung von Art. 65a Abs. 1 lit. c E-VRG)

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl; Sprecher: Perl) und Regierung

Gemäss Botschaft

Crameri; Sprecher Kommissionsmehrheit: Sie können sich vielleicht an die Schlagzeile vom letzten Jahr erinnern, als ein Schulleiter in Zürich eine fürstliche Abgangsentschädigung von sage und schreibe 650 000 Franken erhalten hat. Auf öffentlichen Druck verzichtete dann diese Person auf eine neue Stelle. Auf solche Schlagzeilen möchte ich im Kanton Graubünden verzichten und beantrage Ihnen respektive mache Ihnen beliebt, zusammen mit der Kommissionsmehrheit, Art. 24 zu streichen. Auch bei Art. 25 stelle ich einen entsprechenden Streichungsantrag, bin jedoch dann in der Kommissionsminderheit und würde mich freuen, wenn Sie mich aber trotzdem unterstützen würden. In diesen Bestimmungen will die Regierung nämlich eine gesetzliche Grundlage für fürstliche Abgangsentschädigungen schaffen, wenn eine Richterperson aus unsachlichen Gründen nicht wiedergewählt wird. Was indessen ein unsachlicher Grund ist, lässt das Gesetz offen. Diese Interpretation obliegt dem Gericht. Eine nicht wiedergewählte Richterperson kann mit dieser Bestimmung in Art. 24 bis zu 12 Monatslöhnen einfordern, was den Steuerzahlern bis zu einer Viertel Million Schweizer Franken kosten würde. Ich bin entschieden dagegen, dass wir hier goldene Fallschirme schaffen. Sie können sich noch an die Abzockerinitiative erinnern, die vor allem auf die Privatwirtschaft gerichtet war. Aber auch hier sollten wir behutsam mit dem Geld der Bürgerinnen und Bürger umgehen. Es kann doch nicht sein, dass zu Lasten des Steuerzahlers hohe Abgangsentschädigungen entrichtet werden. Ich erinnere Sie auch daran, dass die Mitglieder der unteren kantonalen Gerichte durch das Volk gewählt werden. Wenn dort eine Abwahl stattfindet, könnte demnach auch auf eine solche Entschädigung geklagt werden respektive eine solche beantragt werden. Das kann wirklich nicht sein. Und noch schöner wird es dann in Art. 25, wo hohe Abgangsentschädigungen gesprochen werden sollen, wenn jemand während eines laufenden oder nach einem gelaufenen Disziplinarverfahren zurücktritt. Also das geht entschieden zu weit, und auch

dagegen wehre ich mich. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bei Art. 24 der Kommissionsminderheit zu folgen, damit der Staat nicht zum Selbstbedienungsladen wird. Ich weise Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Streichung von Art. 24 auch eine Streichung von Art. 65a lit. c des VRG, also Seite 164 der Synopse, zur Folge hat. Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen bestens.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Als Sprecher der Kommissionsminderheit hat Grossrat Perl das Wort.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich versuche, die Sachlage hier möglichst emotionslos darzulegen. Das beschäftigungsrechtliche Verhältnis für die Mitglieder der richterlichen Behörden soll mit der vorliegenden Revision soweit wie möglich an das kantonale Personalrecht angenähert werden, vergleichbar sein. Und gemäss Art. 12 des Personalgesetzes kann den kantonalen Mitarbeitenden bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung eine Entschädigung von maximal zwölf Monatslöhnen zugesprochen werden. Wir müssen diese Regelung also in Analogie zum kantonalen Personalrecht sehen. Art. 24 gibt dem Obergericht die Möglichkeit, eine Entschädigung von zwölf, maximal, wichtig, zwölf Monatslöhnen zu sprechen. Das ist kein Mechanismus und das ist auch kein Selbstbedienungsladen. Was sind mögliche Szenarien? In Frage kommen hier eine Abwahl vielleicht aus politischer Missliebigkeit, was ich hoffe, was nie eintreffen wird. Es kann aber auch sein, dass es eine Abwahl geben wird, um beispielsweise den Fraktionsproporz herzustellen, wenn er irgendwie in einem groben Missverhältnis stehen sollte. Und ich finde, in solchen Szenarien ist es durchaus gerechtfertigt, über diese Möglichkeit nachzudenken. Wie gesagt, es ist kein Mechanismus, es ist kein Selbstbedienungsladen, der Entscheid ist auch anfechtbar durch die KJS. Diese ist dann gefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen, damit es eben keine goldenen Fallschirme sind, sondern je nachdem gerechtfertigte Entschädigungen. Im Sinne einer Angleichung an das kantonale Personalrecht bitte ich Sie hier, der Kommissionsminderheit und der Regierung zu folgen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Wird allgemeine Diskussion gewünscht? Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Ich werde es auch wie Grossrat Perl halten und hier, ohne auf Populismus zu machen, das sachlich darzustellen versuchen. Die Regierung macht Ihnen diesen Vorschlag aus Erfahrung. Aus Erfahrung, was Sie gemacht haben in den letzten Jahren mit der Abwahl oder Nichtwiederwahl von Richterinnen und Richtern. Unsere Intention war es, Ihnen hier ein Instrument in die Hand zu geben, um vielleicht, wenn es, was wir natürlich alle nicht hoffen und auch nicht erwarten, wiederum zu Schwierigkeiten kommen könnte mit Richterinnen und mit Richtern, ein Instrument in der Hand zu haben, um vielleicht auf unschöne Geplänkel, unschöne Diskussionen verzichten zu können und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das war die Absicht. Wenn

wir dann konkret anschauen, von was wir sprechen, maximal zwölf Monatslöhne, dann glaube ich, sind wir weit weg von den genannten 650 000 Franken, die offenbar in Zürich jemandem gegeben wurden. Wir sind auch weit weg von Abzockerlöhnen. Wir kennen das weder für die Regierung, weder für die Gerichte noch die Verwaltung im Kanton Graubünden. Was richtig ist, was Grossrat Cramerer ausgeführt hat, der Begriff «ohne sachlichen Grund» ist heute nicht definiert. Genauso wenig wie im Art. 17, da, wo wir einem Antrag von Grossrat Cramerer gefolgt sind, der Begriff «Entscheide von öffentlichem Interesse», nach welchem die Regionalgerichte neu Urteile publizieren. Auch dieser Begriff ist heute nicht definiert. Wir wissen nicht, was Entscheide von öffentlichem Interesse der Regionalgerichte sein werden. Da wird sich eine Praxis entwickeln. Und genau so wird sich bei diesem Artikel schlimmstenfalls, wenn es dazu kommt, eine Praxis entwickeln, was «ohne sachlichen Grund» bedeutet. Deshalb bitte ich Sie, bei der Minderheit und der Regierung zu bleiben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Vor der Bereinigung erteile ich dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Perl, das Wort.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich erlaube mir hier einen wichtigen Hinweis, nämlich, dass man Art. 24 und 25 nicht einfach als dasselbe betrachten soll. Sie sehen, es sind auch die Mehrheitsverhältnisse dann anders bei Art. 25 als bei Art. 24. Beim einen geht es tatsächlich eher um die Lösung von arbeitsinternen Konflikten, das ist Art. 25. Art. 24, über den wir jetzt abstimmen, da geht es wirklich einfach um diese Analogie zum Personalrecht. Und ich kann verstehen, dass aus Sicht des Grossen Rates, der eine Abwahl vornimmt, da werden Gründe vorliegen. Aber vielleicht liegen sie eben nicht in der Sache, nicht irgendwie in der Qualifikation der Richterperson, sondern es mögen andere Gründe mitspielen. Da finde ich es gerechtfertigt, über eine solche Entschädigung nachzudenken. Wie gesagt, kein Mechanismus, kein Selbstbedienungsladen. Wir können als KJS noch den Finger draufhalten. Folgen Sie der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Cramerer, Sie haben das Wort als Sprecher der Kommissionsmehrheit.

Cramerer; Sprecher Kommissionsmehrheit: Die Kommissionsminderheit argumentiert ja im Wesentlichen mit der Angleichung an das kantonale Personalrecht. Wir sind hier aber in einer anderen Position. Wir haben es nicht mit Angestellten des Kantons zu tun, sondern mit Magistratspersonen, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt wurden. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied im Gegensatz zum sehr sozial ausgestalteten Kündigungsrecht des Personalrechts, wo in Art. 12 des Personalgesetzes auf das Obligationenrecht hingewiesen wird. Also wir sind hier in einer ganz anderen Ausgangslage als bei Angestellten des Kantons. Und deshalb kann es nicht sein, dass wir hier eine solche Bestimmung in das Gesetz neu aufnehmen würden. Die Regierung hat auch argumentiert mit den Erfahrungen aus den letzten

Jahren. Wenn ich an diese Erfahrungen denke, bin ich allerdings der Meinung, dass kein einziger von diesen Fällen mit dieser Bestimmung hätte gelöst oder sogar vermieden werden können. Also auch das ist nicht ein Argument, das für diese Bestimmung spricht. Was man bei der Argumentation auch etwas ausser Acht gelassen hat, sei es bei der Regierung als auch bei der Kommissionsminderheit, ist, dass es hier nicht nur um Wahlen des Grossen Rates geht. Es geht auch um Volkswahlen von hauptamtlichen Regionalrichterinnen und Regionalrichtern. Und wenn das Volk entscheidet, dass es jemanden nicht wiederwählen will an ein Regionalgericht, dann wird es zum Teil dann noch schwierig nachzuvollziehen sein, ist es jetzt ein sachlicher oder ein unsachlicher Grund. Hier im Grossen Rat kann man immerhin noch ein Protokoll nachlesen. Man hat eine Begründung aus den Wortmeldungen des Parlaments. Aber das fehlt unter Umständen in einer Volkswahl, und auch deshalb ist diese Bestimmung nicht umsetzungswürdig. Und ich halte an diesem Streichungsantrag entsprechend zusammen mit der Kommissionsmehrheit fest. Schaffen wir keine solche goldenen Fallschirme.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 93 Ja-Stimmen bei 20 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 93 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wie erwähnt haben wir auch bei Art. 25 zwei Anträge. Grossrat Perl, Sie sind Sprecher der Kommissionsmehrheit, und ich erteile Ihnen das Wort.

Art. 25

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Bondolfi, Casty, Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Perl) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Derungs [Kommissionspräsident], Cramerer, Flütsch, Wellig; Sprecher: Cramerer)

Streichen (und damit verbunden die Streichung von Art. 103 Abs. 3 E-GOG und die Anpassung von Art. 106 Abs. 1 lit. a E-GOG)

Perl; Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich möchte es nochmals betonen, hier haben wir eine andere Ausgangslage. Es ist nicht derselbe Mechanismus wie in Art. 24. Worum geht es hier? Es geht hier darum, dass die Aufsichtsbehörde einem hauptamtlichen Mitglied einer richterlichen Behörde auf Antrag hin eine Entschädigung

von maximal sechs Monatslöhnen zusprechen kann, wenn es während oder nach einer in einem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren durchgeführten Mediation zurücktritt. Also es geht hier um eine Entschädigung im Fall eines Rücktritts. Wir schaffen hier eine Rechtsgrundlage für eine solche Entschädigung. Die KJS spricht diese Entschädigung, kann sie sprechen, genehmigt sie oder kann sie genehmigen, wenn es nicht die oberen Gerichte betrifft. Es ist kein Anspruch, den wir hier statuieren. Es ist einfach ein neues Instrument, Teil des Instrumentariums, um Konflikte an den Gerichten zu lösen. Und ich kann Ihnen versichern, wir müssen froh sein um jedes Instrument, das wir haben, um solche Konflikte zu lösen, beizulegen, irgendwie uns gütlich zu einigen. Wir haben die Erfahrung gemacht, was es heisst, wenn wir Gerichte sehen, die über Jahre, über Jahre blockiert sind. Und ich sage nicht, dass das das Allheilmittel ist, aber es wäre ein zusätzliches Instrument, ein nützliches zusätzliches Instrument, wie es auch wieder vergleichbar das Personalrecht kennt, um Lösungen zu finden. Wir haben uns damit auseinandergesetzt in unserer Aufsichtstätigkeit in den letzten Jahren mit diesem Instrument. Und es gab einfach keine Rechtsgrundlage dafür. Und diese Lücke, die gilt es hier zu schliessen. Wie gesagt, es ist kein Mechanismus, es geht auch nicht irgendwie um goldene Fallschirme oder dass man missliebigen Leuten Geld hinterherwirft. Es geht um die funktionierende Justiz. Und das kann im Konfliktfall auch deutlich günstiger werden als, irgendwie ein bisschen polemisch gesagt, als ein Durchseuchen. Und es verhindert je nach dem die Disfunktionalität an den Gerichten. Ich bitte Sie wirklich, betrachten Sie die Sache differenziert, so wie es auch die Kommission gemacht hat, und folgen Sie hier der Kommissionsmehrheit. Sie sehen, hier haben die Kommissionmehrheiten gewechselt im Vergleich zu Art. 24. Das ist eine andere Baustelle. Es geht hier um die Erweiterung des Instrumentariums der Legislative in ihrer Aufsichtsfunktion.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Crameri, Sie haben das Wort als Sprecher der Kommissionminderheit.

Crameri; Sprecher Kommissionsminderheit: Wie bereits angekündigt, ersuche ich Sie, auch Art. 25 zu streichen. Sie haben vorhin wohlweislich und richtig entschieden. Es ist aber auch so, wie Grossratskollege Perl sagt, es ist hier eine andere Situation als im Art. 24. Und ich möchte Ihnen diese Situation ein wenig erläutern. Wenn eine Richterperson während eines laufenden oder nach einem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren zurücktritt, kann diese Person bis zu sechs Monatslöhne verlangen. Sie kann das beantragen. Beim Obergericht ist die KJS zuständig, die Justizkommission. Bei den unteren kantonalen Gerichten, also bei den Regionalgerichten, ist allerdings das Obergericht zuständig. Das ist die Aufsichtsbehörde. Das ist aus meiner Sicht doch eine sehr erstaunliche Bestimmung, die hier aufgenommen wurde. Sie haben ein laufendes oder ein abgeschlossenes dienstaufsichtsrechtliches Verfahren am Hals oder hinter sich, werden allenfalls sogar verurteilt und können dann zusätzlich noch sechs Monatslöhne verlangen. Das geht aus meiner Sicht und aus der Sicht der Kommissionsminder-

heit nicht. Es wäre doch sehr schwer verständlich, in einer solchen Situation noch öffentliche Steuergelder an diese Personen auszurichten. Sie haben es gesagt, die Erfahrung aus den letzten Jahren. Ich habe es bei Art. 24 bereits ausgeführt. Ich bin überzeugt, kein einziger dieser Fälle hätte mit dieser Bestimmung vermieden werden können oder auf eine andere Art und Weise erledigt werden können. Es ist nicht ganz ehrlich, wenn man das so in den Raum stellt. Trotzdem, ich bin der Meinung, dass diese Bestimmung nicht nötig ist. Es wäre ein schlechtes Zeichen, wenn man in seiner solchen Situation noch Entschädigungen sprechen würde. Denken Sie an die Situation, die wir vor zwei Jahren hatten, wenn Sie von der Erfahrung berichten. Also wenn man dort in einem solchen Verfahren noch öffentliche Gelder gesprochen hätte, ich glaube, das hätte niemand verstanden und ich auch nicht. Folgen Sie der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun das Wort an Grossrat Bondolfi als Mitglied der KJS.

Bondolfi: Wir dürfen hier nicht den Fehler machen, jetzt mit dem Argument der Konsequenz zu operieren, wenn wir beim vorhergehenden Artikel uns so positioniert haben, dann müssen wir auch das bei diesem tun. Das ist falsch. Weil wir haben einen ganz anderen Sachverhalt, Kollege Perl hat es erwähnt. Und ich erinnere Sie daran, Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Wir können das nicht vermischen. Hier geht es um Mediationsverfahren, also es geht um Disziplinarverfahren, und es geht darum, und da hat Kollege Perl das völlig korrekt ausgeführt, hätten wir in der Vergangenheit diese gesetzliche Grundlage bereits gehabt, hätten wir bestimmte Querelen anders lösen können. Und viel wichtiger, das ist der springende Punkt, viel günstiger. Das ist eine günstige Massnahme. Stimmen Sie mit der Kommissionmehrheit. Da tun Sie etwas Gutes.

Caviezel (Chur): Kollege Ilario Bondolfi hat absolut Recht. Ich möchte hier ein bisschen aus der Praxis, als jemand, der seit vielen Jahren jetzt im Personalwesen einer grossen Firma arbeitet, berichten. In solchen arbeitsrechtlichen Schwierigkeiten, die es leider gibt, ist es extrem wichtig, dass man verschiedene Instrumentarien zur Verfügung hat. Und alle grösseren Konzerne nutzen diese Möglichkeiten auch. Und ich möchte Ihnen einfach vor Augen führen, wir können uns schon die Welt so wünschen, wie wir sie gerne hätten. Aber die Realität ist einfach so, dass es an den Gerichten immer wieder, man meint als Laie, ich weiss nicht ob es stimmt, aber an den Gerichten, hat man das Gefühl, mehr Querelen gibt als andernorts. Man liest vom Bundesstrafgericht, siehe Probleme in Lausanne, wir haben da in diesem Rat mehrfach lange sehr schwierige Diskussionen über die Richterinnen und Richtern geführt. Ich würde das nicht der Zunft der Richterinnen und Richter unterstellen, dass dort mehr Querelen stattfinden. Aber was ich Ihnen mitgeben möchte, ist, wenn man Probleme hat, und die werden höchstwahrscheinlich wieder auftauchen, brauchen wir entsprechende Mittel, um Lösungen zu finden. Und dann ist es komplett falsch, was Sie sagen, Kollege

Crameri. Er kann es nicht verlangen. Er kann einen Antrag stellen. Aber am Schluss hat er überhaupt kein Anrecht darauf. Es wird Ihre Kommission, beziehungsweise die Obergericht des neuen Obergerichtes, wird dann entsprechend entscheiden, ob man es machen kann oder nicht. Am Ende ist es ein zusätzliches Instrument, das nichts Verpflichtendes zwingend drin hat, es gibt uns Möglichkeiten, weil diese Konflikte vorkommen werden, und den wichtigsten Punkt hat Kollege Bondolfi am Schluss genannt: Es kann deutlich, deutlich, deutlich günstiger sein, als wenn man eine Lösung hat mit zwei Jahre blockierten Gerichten. Ich habe das hautnahe als ehemaliger Fraktionspräsident erlebt, diese ganzen Gerichtsquerelen. Es war eine äusserst schwierige Situation, wurden sehr viele Gespräche geführt. Diese Methode hier zu haben, hätte uns dort vermutlich einen grossen Dienst erwiesen. In diesem Sinne, geben Sie nicht leichtfertig die Möglichkeit auf, ein zusätzliches Instrument in die Hände zu bekommen. Es ist nichts Verpflichtendes drin, sondern man kann, man muss nicht.

Loepfe: Ratskollege Caviezel hat recht, was die Privatwirtschaft anbetrifft. Es ist ein gängiges Mittel, und es ist ein gutes Mittel. Nur, der Unterschied ist, wir sind dort in einem privatrechtlichen Verhältnis, und es gibt keine Obergrenzen. Und was wir hier haben, ist, wir haben ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, und wir haben eine Obergrenze. Und wissen Sie, was passiert in Tat und Wahrheit? Nur schon das Wissen, dass diese Regelung da ist, wird so genutzt werden, dass immer die Obergrenze ausgenutzt wird. Weil alles andere können Sie kaum begründen. Oder nicht so begründen, dass es nicht wiederum zu Folgerechtsverfahren kommt. Ich bin sehr kritisch dieser Regelung gegenüber, auch wenn ich verstehe, dass das Instrument gewünscht wäre. Aber andererseits, wenn ein Richter sich in dieses Arbeitsverhältnis hineinbegibt, dann soll er auch wissen, was die Spielregeln sind. Und die haben wir vorher schon bei Art. 24, bei der Nichtwahl definiert. Also ich bin der Meinung, dass wenn wir diesem Artikel zusagen, dann haben wir automatisch geregelt, dass ständig, wenn das vorkommt, automatisch diese sechs Monatslöhne gesprochen werden. Und da bin ich dagegen. Das möchte ich nicht. Und drum bitte ich Sie, diesem Artikel nicht zuzustimmen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen aus der Ratsmitte und erteile demnach Regierungsvizepräsident Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Aus Schaden wird man klug. Das war der Grund, warum die Regierung Ihnen diesen Artikel vorschlägt. Wir haben die Erfahrungen gemacht. Grossrat Crameri hat gesagt, es geht hier um öffentliches Geld. Richtig. Wir haben im letzten Fall, wenn ich es richtig im Kopf habe, um die zwei Jahreslöhne bezahlt. Öffentliches Geld. Hier kämen wir mit maximal sechs Monatslöhnen davon, wenn Sie so, etwas salopp ausgedrückt, wollen, weil wir uns mit der betreffenden Person einigen können. Jetzt können Sie abwägen: Zwei Jahreslöhne, sechs Monate. Was ist nun günstiger? Und wenn Grossrat Loepfe sagt, in der Privatwirtschaft gebe es keine Obergrenze, dann ist das schlicht falsch. Es gibt

auch in der Privatwirtschaft die Obergrenze. Wir versuchen Ihnen hier tatsächlich ein Instrument in die Hand zu geben, und es ist das Instrument, das im Falle des Obergerichts am Schluss die KJS in Händen hat. Und sie entscheidet letztendlich, wie viel und in welchen Fällen. Wir hoffen alle, dass es nicht zu vielen Fällen kommt, am besten zu gar keinen. Aber wie Grossrat Caviezel richtig ausgeführt hat, auch an den Gerichten kann es wieder Querelen geben. Und dann schaffen wir hier eben eine Möglichkeit, einen innerbetrieblichen Konflikt einigermassen gütlich zu lösen. Das ist die Intention hinter diesem Artikel. Und deshalb bitte ich Sie, bei der Mehrheit und der Regierung zu bleiben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Bevor wir bereinigen erteile ich Grossrat Crameri als Sprecher der Kommissionsminderheit das Wort.

Crameri; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich habe bereits vorher ausgeführt, aus meiner Sicht hätte kein einziger der Fälle, die wir in den letzten Jahren gehabt haben, mit dieser Bestimmung gelöst werden können. Wir führen übrigens eine neue Bestimmung ein dann in Art. 29, wonach der Verlust der Eignung definiert wird, wenn jemand arbeitsplatzbezogen arbeitsunfähig ist, was wir ja auch in den letzten Jahren hatten. Also auch dort ein Ausscheiden aus dem Amt von Amtes wegen. Deshalb kann man nicht einfach die Fälle der Vergangenheit eins zu eins mit der aktuellen Situation vergleichen. Es wurde gesagt, es könnte oder es kann deutlich günstiger sein, wenn man diese Bestimmung anwendet, aber es kann auch das Gegenteil der Fall sein. Es kann nämlich sein, dass man jemanden noch eine gewisse Zeit im Amt hat, er von dieser Leistung dann profitiert während des laufenden dienstaufsichtsrechtlichen Verfahrens und dann erst ganz am Schluss zurücktritt und dann auch noch eine Entschädigung bekommt. Das kann nicht Sinn, Ziel und Zweck dieser Bestimmung sein. Deshalb möchte ich diese Einfallstüre gar nicht erst öffnen. Ich möchte Ihnen aber nochmals sagen, was es bedeutet, wenn wir diesen Artikel annehmen. Also in welchen Fällen kann man überhaupt eine Entschädigung sprechen. Und zwar dann, wenn es während oder nach einer Mediation in einem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren einen Rücktritt gibt. Also es muss ein Verfahren eröffnet worden sein, das muss noch laufen oder es muss abgeschlossen sein, und nur dann können Sie eine Entschädigung sprechen. Also das kann doch wirklich nicht der Fall sein, dass man in einem solchen Verfahren noch eine Entschädigung bekommt, wenn man sich durch einen Rücktritt da aus der Schlinge zieht. Bitte folgen Sie bei diesem Artikel der Kommissionsminderheit. Ich danke Ihnen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich werde nun Grossrat Perl das Wort erteilen als Sprecher der Kommissionsmehrheit. Und Regierungsvizepräsident Peyer hat ebenfalls nochmals das Wort gewünscht.

Perl; Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich bitte Sie, hier auch ein wenig unseren Aufsichtsbehörden zu vertrauen. Es ist wirklich ein Instrumentarium, das Sie insbesonde-

re der KJS geben, wenn es um Entscheide des Obergerichts bezüglich den Regionalgerichten geht. Auch da wird die Kommission, die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates, diese Entschädigung genehmigen müssen, wenn sie von einem Gericht festgelegt ist. Wir sind in den letzten Jahren immer wieder nahe um Amtsenthebungsverfahren gewesen. Ich kann Ihnen sagen, das wollen Sie dann wirklich nicht erleben. Dann wird es teuer, dann wird es unangenehm, und wenn wir irgendein Instrument haben, um während eines dienstaufsichtsrechtlichen Verfahrens, ich glaube, so viel Ordnung muss sein, da zu einer gütlichen Lösung zu kommen, dann sollten wir uns dieses Instrument geben. Am Schluss entscheiden wir im Einzelfall, ob wir das Instrument anwenden, ob es zielführend ist, ob es auch irgendwie sozusagen der moralischen Prüfung standhält oder ob man sich dann entscheidet, nein, dieser Person wollen wir schlichtweg nicht auch noch Geld geben. Dann ziehen wir es durch. Dann sprechen wir keine Entschädigung. Es geht um die Kompetenz der Kommission. Es geht um die Kompetenz des Grossen Rates. Wir erweitern sie hier, indem wir mit der Kommissionsmehrheit stimmen.

Regierungsrat Peyer: Ich möchte nicht dem Sprecher der Minderheit quasi das letzte Wort wegnehmen, aber einen Punkt muss ich korrigieren. Weil der Artikel heisst, genau gelesen: «...während und nach einer in einem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren durchgeführten Mediation zurücktritt». Und das ist, glaube ich, entscheidend. Dieser ganze Artikel ist darauf ausgerichtet, sich zu einigen. Und wenn man sich einigen kann aufgrund der Mediation, dann ist es möglich, maximal sechs Monatslöhne auszurichten. Wenn man sich nicht einigen kann, dann gibt es eben auch keine Entschädigung. Und ich glaube, das ist ein entscheidender Punkt, den man berücksichtigen muss. Es ist wirklich die Absicht hier, die Möglichkeit zu suchen, sich einigermassen gütlich zu einigen, und dann allenfalls auch eine Entschädigung zu sprechen und sonst eben nicht.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich denke, wir können zur Abstimmung gelangen. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt. Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 46 Ja-Stimmen bei 62 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 62 zu 46 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Weiter geht es mit Art. 26. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 26? Grossrat Gort, Sie haben das Wort.

Art. 26

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Gort: Mit dem Art. 26 Abs. 1 schaffen Sie Rechtsgleichheit für kantonale Angestellte. Für die SVP-Fraktion ist es nicht nachvollziehbar, dass eben jene Mitarbeitende im Kanton, welche sich in der höchsten Lohnklasse befinden, auch noch eine Woche mehr Ferien als andere Kantonsmitarbeiter erhalten sollen. Dies mit der Arbeitslast zu begründen, kann wohl kaum ernsthaft gemeint werden. Ich bin überzeugt, dass auch andere Amtsleiter hohe Arbeitslast haben und hoffe, dass auch dort keine Überstunden geschrieben werden können. Und wäre ich beim Kanton angestellt, wäre es für mich demütigend, wenn anscheinend die Arbeit von Richtern höher wertgeschätzt wird als jene aller anderen Mitarbeiter. Dies ist ein schlechtes Zeichen, welches Sie somit allen anderen Mitarbeitern aussenden. Sie stellen somit eine sehr kleine Gruppe von Mitarbeitern über sämtliche, alle anderen. Die SVP-Fraktion beantragt deshalb die Streichung von Art. 26 Abs. 1. Geschätzte Ratskolleginnen und Kollegen, bitte unterstützen Sie unseren Streichungsantrag.

Antrag SVP (Gort)

Streichen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben gehört, die SVP-Fraktion beantragt die Streichung des Art. 26 Abs. 1. Ich erteile nun dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Derungs, das Wort.

Derungs; Kommissionspräsident: Der Kommission gab der Art. 26 und auch der Abs. 1 keinen Anlass für Anpassungen. Die Ausführungen des Departements zum Sinn und Zweck dieses Artikels waren nachvollziehbar und sinnvoll. Es geht, obwohl es im Gesetzestext so tönt, nicht um eine Besserstellung der hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörde im Vergleich zu den übrigen kantonalen Mitarbeitern, sondern es geht darum, die Bestimmungen des Personalgesetzes, welche materiell dem Inhalt von Art. 26 entsprechen, hier zu präzisieren. Wird bei den Mitgliedern der richterlichen Behörden nur auf das Personalrecht verwiesen, sind Auslegungsschwierigkeiten zu erwarten. Daher gab es in der Kommission auch keine Anträge zu diesem Artikel, und wir bitten, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen und bei der Botschaft und Regierung zu bleiben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Ich bitte Sie, hier bei der einstimmigen Kommission und Regierung zu bleiben. Warum haben wir diesen Artikel aufgenommen? Es gab in der Vergangenheit Diskussionen darüber, Sie wissen das bestens, wie viele Stunden Richterinnen und Richter, was da eine Normalarbeitszeit ist bei einem hauptamtlichen Amt oder bei einer Hundertprozentanstellung, und welchen Anspruch Richterinnen und Richter auf Ferien

haben. Wenn Sie jetzt diesen Artikel streichen, dann bleiben diese Fragen ungeklärt, und dann haben Sie wieder sehr viel Interpretationsspielraum. Und da sind wir wieder bei dem, was Grossrat Cramer auch schon angesprochen hat, da muss sich dann allenfalls eine Praxis entwickeln. Die wird aber nicht unbestritten sein. Uns ging es darum, klare Regelungen aufzustellen, damit auch das Personalamt weiss und man im Konfliktfall weiss, woran man sich zu halten hat. Und wenn Sie hier ein Element herausbrechen, dann werden Sie genau diese Diskussionen wieder haben, die wir in der Vergangenheit hatten, und das möchten wir unbedingt vermeiden. Deshalb bitte ich Sie, hier bei der Botschaft zu bleiben und diesen Artikel zu unterstützen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben es gehört, Kommission und Regierung beantragen Ihnen, bei der Botschaft zu bleiben. Deshalb erteile ich nun Grossrat Gort nochmals das Wort, bevor wir bereinigen. Sie wünschen nicht das Wort. Entschuldigung, Grossrat Hug, Sie haben das Wort gewünscht.

Hug: Ja, besten Dank. Ich ergreife jetzt nur das Wort, um zu klären, dass wir hier alle von derselben Sache sprechen. Also es wurde jetzt erwähnt, dass es um eine Präzisierung geht. Es geht um teiltamtliche Richterinnen und Richter, denen das Pensum so berechnet werden muss. Und es geht darum, dass kein Interpretationsspielraum entstehen kann. Das haben wir vom Kommissionspräsidenten und vom Regierungsrat gehört. Wenn ich das jetzt im Umkehrschluss betrachte, und Sie sagen, wenn wir Abs. 1 rausstreichen, dann entsteht ein Interpretationsspielraum, der schwierig zu handhaben und zu managen sei, dann könnte man es theoretisch noch nachvollziehen. Dann wäre es aber nicht so, also, wenn Sie im Abs. 1 schreiben, sie erhalten jährlich eine Woche mehr Ferien, dann behandeln Sie diese Richterinnen und Richter besser als kantonale Chefbeamte. Das ist einfach so, und sonst hätten Sie in Abs. 1 geschrieben, wir behandeln diese Richterinnen und Richter genau gleich. Sie erhalten exakt genau gleich viel Ferien wie kantonale Beamte derselben Altersgruppe. Das wäre dann die Konsequenz gewesen. Und Sie können hier jetzt nicht so tun, als ob man diese kleine Gruppierung von vollamtlichen Richterinnen und Richtern nicht besser behandeln würde. Das ist einfach so. Also da müssen wir schon vom selben sprechen. Da bitte ich um eine Präzisierung des Regierungsrats. Könnte er denn damit leben, wenn wir diese eine Woche rausstreichen und Abs. 1 so behalten, dass wir die Richterinnen und Richter genau so behandeln wie leitende, oder wie steht es hier, wie die kantonalen Mitarbeiter derselben Altersgruppe?

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Herr Regierungsvizepräsident, Sie sind direkt angesprochen worden.

Regierungsrat Peyer: Wir tun nicht so als ob oder irgendwie so, sondern wir versuchen, hier Klarheit hineinzubringen. Es ist nun mal so, dass die Richterinnen und Richter so wie auch die Regierung als Magistratspersonen nicht einfach so dem Personalgesetz unterstellt sind. Und wenn Sie jetzt sagen, ja, wir wollen Gleichbehand-

lung der Richterinnen und Richter mit z. B. den Amtsleiterinnen und Amtsleitern, dann müssten wir auch über Sabbaticals, über Dienstaltersgeschenke, über vorzeitige Pensionierungsmöglichkeiten und, und, und reden. Aber das machen wir eben nicht. Und deshalb kann man auch nicht einfach so per se sagen, wegen dieser Woche mehr Ferien, die ja Kompensation ist für die Mehrarbeit, dass wir damit die Richterinnen und Richter besserstellen als Amtsleiterinnen und Amtsleiter. Das trifft so nicht zu, weil dann müssten wir die gesamte Palette der Möglichkeiten, die die verschiedenen Berufskategorien haben, miteinander vergleichen. Das machen wir nicht. Wir sagen hier nur in einem Punkt okay zur Kompensation der Mehrarbeitszeit, die nicht aufgeschrieben werden kann. Und das wissen wir alle hier drin, Richterinnen und Richter, leisten in aller Regel Mehrarbeit. Gewähren wir diese zusätzliche Woche. Ich bitte Sie deshalb, bei diesem Artikel, der völlig unbestritten war, so zu bleiben, wie er hier steht.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Bevor wir zur Abstimmung gelangen, erteile ich noch Grossrat Loepfe das Wort.

Loepfe: Hier ist für mich etwas nicht klar, und ich bitte noch um Klarstellung. Machen wir hier eine materielle Änderung? So wie Sie das jetzt bisher ausgeführt haben, hätte ich jetzt angenommen, dass die bisherige Ferienregelung jetzt präzisiert hier festgehalten wird. Wenn es aber so wäre, dass wir jetzt tatsächlich beschliessen, gegenüber dem bisherigen Zustand eine Woche mehr zu geben, dann möchte ich, dass man das explizit bestätigt.

Regierungsrat Peyer: Ja, Grossrat Loepfe, es gab bisher keine Ferienregelung. So wie es auch für die Bündner Regierung keine Ferienregelung gibt. Wir müssen damit sorgsam umgehen, und sonst werden Sie uns irgendwann sagen, lieber Regierungsrat Peyer, Sie haben zu viele Ferien bezogen im letzten Jahr, das geht so nicht. Und bei den Richterinnen und Richtern haben wir eben auch keine Ferienregelung. Und aufgrund von gewissen Erfahrungen, die wir gemacht haben, möchten wir jetzt eine Regelung einführen. Und wenn Sie das nicht machen und diesen Absatz streichen, dann bleibt es einfach dabei, es gibt keine Regelung. Mit allen Konsequenzen, die das im Streitfall dann haben kann.

Derungs; Kommissionspräsident: Vielleicht noch zur Präzisierung. Wenn wir das streichen, gilt ja subsidiär das Personalgesetz neu. Und im Personalgesetz heisst es, dass die Mitarbeitenden jährlich einen Ferienanspruch von vier Wochen bis zum 49. Altersjahr, vom 50. bis 60. Altersjahr fünf Wochen und ab dem 60. Altersjahr sechs Wochen Ferien haben. Und zudem können fünf Arbeitstage pro Jahr im Weiteren erarbeitet werden, indem pro Tag einige Minuten mehr gearbeitet wird. Und mit der Regelung, die wir jetzt hier für die Mitglieder der richterlichen Behörden schaffen, verweisen wir eben dann nicht mehr auf das subsidiäre, auf das Personalgesetz, welches für alle Mitarbeitenden quasi vier, fünf oder sechs Wochen plus eine zusätzliche Woche erlaubt. Also, materiell machen wir hier keine Änderung. Es ist

einzig eine Präzisierung, weil nicht klar wäre, wenn wir das streichen, ob dann nur Art. 41 vom Personalgesetz gilt oder auch Art. 49 vom Personalgesetz, wo eben diese fünf Tage erarbeitet werden können.

Hug: Ja, Sie entschuldigen, ich bin ein etwas einfach denkender Mensch. Und ich habe aber das Gefühl, dass wir da eine etwas professorale Diskussion führen, die völlig an der Lebensrealität unserer Auftraggeber, und das sind die Bündner Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, vorbeidebattieren. Also, wenn es so wäre, wie Sie das jetzt sagen, dass Sie einfach eine Regelung brauchen, dann schreiben Sie bitte in Abs. 1, die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden erhalten jährlich gleich viel Ferien wie die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe. Ihre Mehrarbeit, die Sie hier immer postulieren, die wird abgegolten durch diesen hohen Lohn. Genauso ist es, Herr Regierungsrat. Und wenn Sie das, wenn Sie diese Woche jetzt mehr einführen möchten und das so geregelt haben, das kann man machen, aber dann wird das jetzt so abgestimmt. Und Sie haben ja bereits erwähnt, Sie haben vorgegriffen, ich bin zu 100 Prozent fest davon überzeugt, dass im August genau dann beim Personalgesetz wieder referenziert wird auf die Debatte von heute. Das kann ich Ihnen garantieren. Weil dort wird die Sabbatical-Sache im Detail dann besprochen werden. Heute kennen wir keine Sabbatical-Regel, wie Sie dies ausgeführt haben, das gibt es nicht im Personalgesetz nach meiner Kenntnis. Und deshalb ist es ein Vorgreifen, und es ist eine Ungleichbehandlung mit anderen kantonalen Beamten. Und ich möchte mir nicht vorstellen, was für eine Ungleichbehandlung da auch mit einfachen Bündnerinnen und Bündnern, die da draussen jetzt unserer Debatte folgen, was die sich dann denken werden. Also seien wir ehrlich mit uns selbst. Wir können dem heute zustimmen, aber dann sprechen wir diese Woche Ferien mehr, das kann man tun, das kann man für schlecht oder richtig halten, das ist dann die Sache jedes einzelnen. Aber wir müssen nicht so tun, als ob es hier keine inhaltliche Änderung gäbe.

Grass: Ich bin auch nicht so juristisch auf der Höhe vielleicht und etwas einfach gestrickt, aber die Verwirrung wird immer grösser, und Kommissionspräsident Derungs hat jetzt noch das Personalgesetz miteingebracht. Da möchte ich einfach darauf hinweisen, dass im August die Behandlung ansteht und dass wir jetzt schon davon ausgehen können, dass auch die fünfte Ferienwoche dann gesprochen wird. Und dann haben eh schon alle eine Woche Ferien mehr zugute, als es im Moment der Fall ist. Und hier bitte ich Sie einfach, denken Sie auch daran, wir haben uns hier drin oft beschwert über die langen Verfahren und über die Pendenzenlast, die bei den Gerichten ansteht. Und wenn wir da jetzt noch zusätzlich eine Woche Ferien obendrauf geben, dann verringern wir das Problem dort nicht, es wird sogar noch grösser. und das kann nicht das Ziel sein. Deshalb unterstützen Sie bitte unseren Antrag.

Regierungsrat Peyer: Ja, Grossrat Grass, es geht mir wie Ihnen, ich bin juristisch auch nicht so bewandert. Und deshalb versuchen wir halt, einfache Artikel zu machen,

die wir gut verstehen und die nachher keinen Interpretationsspielraum lassen und auch nicht Anlass geben, um Auslegungsfragen breit zu führen. Der Artikel, wie er hier steht, ist klar. Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörde erhalten jährlich eine Woche mehr Ferien als die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe. Ob Sie jetzt im August dann etwas beschliessen oder nicht, dieser Artikel bleibt trotzdem klar. Es ist eine Woche mehr als die Mitglieder der kantonalen Verwaltung, nachher und jetzt schon. Das ist geklärt. Und jetzt, wenn Sie diesen Artikel aber herausnehmen, dann müssen Sie ja irgendeinen Anhaltspunkt haben, wie viele Ferien die Richterinnen und Richter machen dürfen, wo wir heute keine Regelung haben. Wie interpretieren Sie dann das? Dann könnten Sie tatsächlich abstützen auf das Personalgesetz, obwohl die Richterinnen und Richter eben keine kantonalen Angestellten sind, sondern gewählt vom Grossen Rat oder der Bevölkerung. Dann könnten Sie subsidiär darauf abstützen. Aber dann wird Ihnen das Personalamt sagen, ja, was bedeutet das jetzt? Können Richterinnen und Richter wie andere Mitarbeitende des Kantons eine zusätzliche Ferienwoche erarbeiten? Ja, Sie schütteln jetzt den Kopf. Nein, können sie nicht. Ich weiss es nicht. Es ist Interpretation. Sie sagen ja, wir stützen dann auf das kantonale Personalgesetz ab und wollen niemanden sogenannt besserstellen. Das wissen wir dann eben nicht. Und dass wir nicht zu solchen Interpretationsfragen kommen, und dass wir am Schluss nicht wiederum keine Lösung und keine klare Regelung haben, haben wir hier eine sonnenklare Regelung aufgestellt. Es ist eine Woche mehr als die entsprechende Altersgruppe gemäss Personalgesetz. Das lässt keinen Interpretationsspielraum zu. Diese Regelung ist wasserfest. Und deshalb bitte ich Sie, weil das wirklich unbestritten war in der Vernehmlassung, unbestritten in der Kommission, hier dabei zu bleiben, weil diese Regelung ist klar.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe da noch zwei weitere Wortmeldungen. Ich möchte aber diesen Artikel gerne durchberaten. Deshalb erteile ich Grossrat Alig das Wort. Grond cusglier Alig, El ha il pled.

Alig: Es ist ziemlich viel Verwirrung im Moment im Raum, mindestens bei mir. Laut Aussagen des Regierungsrates gibt es keine Ferien, die irgendwo festgelegt sind für die Richter. Trotzdem bekommen sie eine Woche mehr Ferien. Da geht irgendwas nicht auf. Entweder haben sie Ferien und bekommen eine Woche mehr, oder sie haben keine Ferien und bekommen jetzt eine Woche. Also wie viele Ferien haben die Richter jetzt? Und wie viel Ferien bekommen sie in Zukunft? Besten Dank für die Klärung meiner Frage.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich denke, das klären wir gerade sofort, Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Gerne, mein Lieber. *Heiterkeit.* Kleine Gegenfrage: Wie viele Wochen Ferien haben die Regierungsrätinnen und Regierungsräte des Kantons Graubünden? Ja? Ich weiss es auch nicht. Wir haben ungefähr neun Wochen pro Jahr regierungsfreie Zeit, je

nach Kalender sind es vielleicht auch mal zehn Wochen. Aber niemand sagt uns, ob wir diese zehn Wochen ab nach Sardinien dürfen oder ob wir in dieser Zeit für Sachen, die nicht direkt die Regierungstätigkeit betreffen, also nicht die Regierungssitzung, wo wir hier im Büro sein müssen und andere Arbeiten erledigen. Sie schenken uns da relativ grosses Vertrauen. Und wir versuchen möglichst, diesem Vertrauen gerecht zu werden. Und bei den Richterinnen und Richtern haben wir heute die gleiche Situation. Sie haben keine Ferienregelung, keine. Und das hat in der Vergangenheit nicht immer dazu geführt, dass mit diesem Vertrauen korrekt umgegangen wurde, ich sage es mal so. Und deshalb sind wir zum Schluss gelangt, um keine Diskussionen mehr zu haben, führen wir jetzt eine Regelung ein. Und die Regelung steht im Art. 26 Abs. 1, dass die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden so viele Ferien haben wie die gleiche Altersgruppe in der kantonalen Verwaltung plus eine zusätzliche Woche. Diese zusätzliche Woche im Vergleich zur kantonalen Verwaltung, damit soll die Mehrarbeit, die Richterinnen und Richter im Normalfall leisten, abgegolten sein. Das ist die ganz klare Regelung, die unabhängig davon, was Sie im August entscheiden werden betreffend Personalgesetz, in jedem Fall wasserfest ist. Und deshalb bitte ich Sie nochmals und jetzt abschliessend von meiner Seite, folgen Sie hier diesem Artikel. Ich glaube, er ist gut.

Koch: Die letzten beiden Voten unseres Regierungsvizepräsidenten haben mich nun doch auch noch bewogen, etwas dazu zu sagen. Denn sehen Sie, Sie haben, glaube ich, eben genau des Pudels Kern getroffen. Wir haben das höchste Gericht im Kanton Graubünden, das über personelle Probleme entscheidet. Und wir trauen diesen Personen nicht zu, dass sie für sich selbst in dieser hohen Lohnklasse zwischen Arbeitsleistung, Lohn und Urlaub die Differenz finden. Das trauen wir ihnen aufgrund eines Einzelfalles, den wir erlebt haben, nicht zu. Das finde ich für mich persönlich grundsätzlich tragisch und zeigt auf, dass wir anscheinend nach wie vor ein grosses Vertrauensproblem in das Gericht haben. Diese Frage haben wir schon mal gestellt hier drin, als es um die Wiederwahl der bisherigen Richterinnen und Richter ging. Anscheinend haben wir immer noch ein grosses Vertrauensproblem. Sie haben es auch ausgeführt, gegenüber der Regierung haben wir dieses Vertrauen. Sie sind auch in einer Lohnklasse, in der ich Ihnen zutraue, dass Sie wissen, wieviel Sie zu leisten haben für die öffentlichen Gelder, die Sie für Ihre Arbeit bekommen. Und ich mag es jedem gönnen, da bin ich auch in der Privatwirtschaft so eingestellt, wenn jemand acht Wochen Urlaub haben will, dann soll er das machen. Ich habe einen Anspruch an die Leistung, und wenn diese Leistung erfüllt ist, kann er mit dem Rest machen, was er will. Grundsätzlich vertrete ich diese Logik. Ich sehe aber, wir kommen hier in dieser Frage nicht weiter. Und deshalb würden wir auch in Absprache mit dem Antragsteller unseren Antrag abändern, indem wir sagen, dass die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden gleich viele Ferien wie die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe haben. Weil dann haben wir wenigstens nicht diese Ungleichbehandlung innerhalb

unseres Kantons. Und jetzt zu sagen, dass sie eben mehr leisten müssen, sie haben auch nochmals mehr Lohn, sie haben andere Benefits, sie können sich ihre Arbeit frei einteilen. Sie können arbeiten, wann sie wollen. Also sie haben sehr viele Benefits, die, meine ich, eben diese Mehrarbeit abgelden. Und jetzt noch zu kommen und zu sagen, aber zusätzlich noch eine Woche Ferien, das finde ich einfach nicht korrekt. Und deshalb würde ich den Antrag eben stellen, dass wir diesen so abändern, gleich viele Ferien wie die kantonalen Mitarbeiter derselben Altersgruppe.

Antrag SVP (Gort)

Rückzug des Streichungsantrags und ändern wie folgt:

... jährlich ~~eine Woche mehr Ferien als~~ **gleich viele Ferien wie** die kantonalen

Perl: Es geht hier nicht um mangelndes Vertrauen gegenüber den Gerichten. Dass wir diese Regelung hier aufnehmen, entspricht einem Wunsch der Gerichte. Seien Sie versichert, die Gerichte haben in der Ausarbeitung dieser Justizreform zu allen Punkten sich äussern können, haben ihre Desiderate angebracht. Und es ist nun mal so, dass es da einen Klärungswunsch gab seitens der Gerichte, weil das Obergericht, besonders das Obergericht, ein grösseres Gremium sein wird, weil es auch die Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten betrifft. Ich meine, die eine Woche mehr Ferien, die ist gerechtfertigt, weil man eben die Mehrarbeit nicht kompensieren kann. Was Sie auch versichert sein können, wir als Aufsichtsbehörde, wir sind ein bisschen sensibilisiert für dieses Thema. Und wir haben dann jeweils hingeschaut, funktioniert das, wie wird das wahrgenommen. Und ich kann Ihnen sagen, die Richterinnen und Richter, gerade bei der jetzigen Pendenzenlast, die nehmen ihr Amt sehr ernst, und da besteht nicht die Gefahr des Missbrauchs. Und ich gehe eher davon aus, dass wenn diese Ferienzeit nicht erfüllt wird, dann eben gegen unten, dass die Leute freiwillig mehr arbeiten. Wenn Sie vom Vertrauen gegenüber den Gerichten sprechen, vom Vertrauen gegenüber der Judikative, dann bleiben Sie bitte beim Botschaftsentwurf, der so auch mit den Gerichten koordiniert worden ist. Dann bezeugen wir ihnen eben tatsächlich das Vertrauen, indem wir ihrem Wunsch entsprechen.

Regierungsrat Peyer: Das tut mir leid, wenn ich Ihnen da die Mittagspause verderbe, aber Grossrat Koch, mit Ihrer Interpretation der Gleichstellung findet dies eben leider nicht statt. Sonst würde ich Ihnen zustimmen. Weil Sie eben im Personalgesetz noch die Bestimmung haben, dass man sich auch zusätzliche Ferien erarbeiten kann. Und wenn Sie jetzt einfach sagen, es gelten gleich viel Ferien für die Richterinnen und Richter wie für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, dann kommt sofort die Frage, ja können sich Richterinnen und Richter auch zusätzliche Ferien erarbeiten oder nicht? Und diese Frage können wir nicht klären, weil die Richterinnen und Richter eben nicht dem kantonalen Personalgesetz unterstellt sind. Und um diese Interpretationsfragen zu umgehen, haben wir eben hier eine sonnenklare Regelung getroffen, die eben sagt die ordentlichen Ferien plus eine

Woche mehr. Das ist absolut verständlich und lässt keine Interpretation zu. Und deshalb, jetzt vielleicht hoffentlich definitiv abschliessend, bleiben Sie hier bei der Botschaft. Sie ist klar. Sie muss nicht interpretiert werden. Und wir wissen nachher alle, woran wir sind bei den Ferien der Richterinnen und Richter.

Hohl: Auch der jetzige Vorschlag von Regierung und Kommission klärt meines Erachtens nicht die Frage, ob sich Richter nicht auch mehr Ferien erarbeiten können oder nicht.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage Sie nun an, gibt es noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir haben den Botschaftsentwurf in seiner ursprünglichen Form. Wer diesen Antrag unterstützen möchte, wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke dann bitte die Taste Plus. Wir haben einen Antrag seitens der SVP, der lautet: Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden erhalten gleich viele Ferien wie die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Minus. Bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind dem Antrag der Kommission und Regierung mit 38 Ja-Stimmen zu 69 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen nicht gefolgt. Wir schalten nun eine Pause ein. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit, und wir fahren weiter um 14.00 Uhr.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag SVP (Gort) mit 69 zu 38 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort